

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Frau Exekutivdirektorin  
Sabine Lautenschläger  
Geschäftsbereich Bankenaufsicht  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

**Per E-Mail: [meldewesen@bafin.de](mailto:meldewesen@bafin.de)**

Herrn Bundesbankdirektor  
Erich Loeper  
Leiter des Zentralbereiches  
Banken und Finanzaufsicht  
Deutsche Bundesbank  
Wilhelm-Epstein-Str. 14  
60431 Frankfurt am Main

**Per E-Mail: [Banken-4-Meldekonzept@bundesbank.de](mailto:Banken-4-Meldekonzept@bundesbank.de)**

10178 Berlin, den 23. Mai 2011  
Burgstraße 28  
AZ ZKA: Mw  
AZ BdB: C 3 – Za/Ha

## **Nationale Konsultation**

hier: Konzept der deutschen Bankenaufsicht zur Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens

Sehr geehrte Frau Lautenschläger,  
sehr geehrter Herr Loeper,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihrem Entwurf zu einer Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens vom 24. Februar 2011, die wir mit diesem Schreiben wahrnehmen.

## **I Einleitung**

Ziel des neuen Meldewesenkonzepts ist eine Verbesserung der Informationsbasis zur Stärkung der mikro- und makroprudentiellen Bankenaufsicht, um Fehlentwicklungen früher erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können sowie das deutsche Meldewesen den europäischen / internationalen Usancen anzugleichen. Dieses Anliegen erkennen wir vom Grundsatz her an. Allerdings geht mit der „Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens“ eine deutliche Erweiterung der Meldepflichten für die Institute einher, die unseres Erachtens in Teilen weit über das kurz- und mittelfristig Umsetzbare hinausgeht.

Insgesamt haben wir den Eindruck, dass die deutschen Aufsichtsbehörden nicht ausreichend in ihre Überlegungen mit einbezogen haben, unter welcher Belastung die deutsche Kreditwirtschaft bis Ende 2012 durch die Umsetzung der CRD-Novellen (II, III, IV) sowie durch die derzeit auf der Ebene des IASB diskutierten tiefgreifenden Überarbeitungen der Rechnungslegungsstandards (insbesondere des IFRS 9) steht. Die Implementierung dieser neuen Regelungen greift bei allen Institutstypen in die unterschiedlichsten Bereiche ein, so dass die Fach- und IT-Kapazitäten der Häuser bereits hierdurch großen Herausforderungen gegenübergestellt sind. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Basel III -Auswirkungsstudien, Sonderanfragen und (EBA)-Stresstests, die in der Regel Informationen abfragen, die noch nicht standardmäßig zur Verfügung stehen und erhebliche personelle Ressourcen binden. Daher halten wir den gewählten Zeitpunkt zur Einführung des Reformvorhabens für unpassend.

Dieser Umstand wird unseres Erachtens durch die sehr ehrgeizigen Pläne der Aufsicht zur zeitlichen Umsetzung des Vorhabens noch verschärft. Aus früheren Meldewesenreformvorhaben ist hinlänglich bekannt, dass ein Teil der Daten in den Instituten zwar vorhanden ist, aber i. d. R. nicht direkt in den Meldewesensystemen.

So werden beispielsweise im Modul A unterjährig Finanzdaten gefordert, die nicht unmittelbar im Rechnungs- bzw. bisherigen Meldewesen der Banken enthalten sind. Im Wesentlichen könnten die Daten aus dem Controlling der Bank übernommen werden. Hierzu sind allerdings erhebliche Anpassungen des Meldewesens notwendig, wie etwa Verknüpfungen von Rechenkernen und Neudefinitionen von Datenfeldern und Datenquellen, die eines entsprechenden zeitlichen Vorlaufs bedürfen.

Wir möchten uns an dieser Stelle nochmals ausdrücklich für das stattgefundene erste Gespräch am 19. April 2011 zur Entzerrung des ursprünglich angedachten Fahrplans bedanken. Wir verweisen allerdings darauf, dass wir insbesondere bezüglich des Modul A aus den dargelegten Gründen an unseren Vorschlägen zur Umsetzung aus unserem Schreiben vom 12. April 2011

festhalten. Wir unterstützen jedoch weiterhin die Übereinkunft, uns nach reiflicher gemeinsamer Diskussion über unsere grundsätzlichen Bedenken sowie die Schwierigkeiten der fachlichen Umsetzung im Rahmen des neu zu gründenden Fachgremiums Meldewesen auf einen geeigneten Umsetzungsplan für alle Module zu einigen.

Im Meldewesenkonzept wird in keiner angemessenen Weise auf die Zumutbarkeit und Kosten mittels Standardkostenmodell dieser neuen Anforderungen für die deutsche Kreditwirtschaft eingegangen. Im Fokus steht nur die Leistungsfähigkeit der Aufsicht. Es sollen verschiedene Datenbestände (u. a. Kreditdaten, GuV-Daten, Planungsdaten) geschaffen werden, die es der Aufsicht ermöglichen, elektronische Abweichungsanalysen sowie Zeit- und Quervergleiche vorzunehmen, um Abweichungen vom Durchschnitt oder Ausreißer zu ermitteln. Die Angemessenheit der Regelungen und die Belastung für die Institute und insbesondere auch für die kleinen und mittleren Institute werden dabei nicht berücksichtigt. Selbst im Modul A ist dem Proportionalitätsgedanken, den die Aufsicht noch in der MaRisk-Novelle betont hat und der kleine und mittlere Institute entlasten soll, nur unzureichend Genüge getan, da nach derzeitigem Vorschlag alle zukünftig meldepflichtigen Institute die gleichen Meldeanforderungen erfüllen sollen. Es bleiben somit eine ganze Reihe von Fragen über die Angemessenheit bzw. Notwendigkeit der Abgrenzungen und Anforderungen an die einzelnen Segmente der Kreditwirtschaft offen. Letztlich scheint uns, dass in den Modulen A und D der Proportionalitätsgedanken stärker zu verankern ist.

Die vorgestellte Neukonzeption wird als Modernisierung bezeichnet. Zu einer Modernisierung gehört aber -wie von Ihnen unter dem Gliederungspunkt 6 auf S. 56 angeführt- auch die Abschaffung von nicht mehr benötigten Meldungen. Die Aufsicht legt dar, dass sie versucht hat, diesem Gedanken Rechnung zu tragen. Allerdings ist ihr Bemühen aus dem vorliegenden Dokument nicht recht ersichtlich. Wir begrüßen es zu diesem Thema detaillierte Informationen zu erhalten.

Letztlich möchten wir der sich anschließenden Diskussionsrunde noch einen wesentlichen Gedanken voran stellen. Im Rahmen von externen Meldeanforderungen stellt sich immer die Frage nach dem angemessenen Verhältnis von Informationserhebungskosten und der Verwendung der Information. Die Aufsicht hat in dem vorliegenden Dokument an zwei Stellen nähere Angaben zur angedachten Verwendung (Informationsverarbeitung S. 25 für Modul A und für Modul B S. 42) gemacht. In beiden Fällen halten wir die gemachten Aussagen für nicht überzeugend. Bezüglich des Moduls A ist die Vergleichbarkeit und damit die Aussagekraft in Frage zu stellen. Denn für verschiedene der geforderten Daten (z. B. Konditions- und Strukturbeitrag, Stille Reserven und Lasten, Zinsänderungsrisiko (ZÄR) im Anlagebuch, unterjährige Derivatebewertungen, Plandaten aus der Ergebnisvorschaurechnung (EVR)) sind entsprechende

Parameter und Vorgaben für eine korrekte Berechnung notwendig. Diese müssten von der Bank gesetzt werden und sind daher in Teilen bankindividuell beeinflussbar. Sicherlich sind die Banken gehalten, diese Parameter zu überprüfen und auch regelmäßig einem „Back-Testing“ zu unterziehen. Allerdings blieben in gewissem Umfang Ermessens- und Interpretationsspielräume, die einen Vergleich zwischen verschiedenen Instituten erheblich einschränken. Darüber hinaus gibt es bei zahlreichen weiteren Daten Ermessensspielräume bei der Ermittlung; somit scheint eine sinnvolle Auswertung mit der Möglichkeit von Institutsvergleichen schwierig.

Hinsichtlich des Moduls B sind die Aussagen so kryptisch gehalten, dass es nicht möglich ist, eine genaue Vorstellung über deren angedachte Verwendung zu erhalten. Uns scheint hingegen, dass man hier eher das Konzept einer Vorratssammlung verfolgt, um auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein.

Darüber hinaus werden im Meldewesenkonzept zu etlichen weiteren Punkten zusätzlich Ausführungen über die geplante Verwendung seitens der Aufsicht gemacht. An vielerlei Stellen kann dies aber nicht überzeugen, da ein Nachweis der tatsächlichen Notwendigkeit nicht erbracht wird. Vielmehr stellt sich uns zunehmend die Frage, ob die Aufsichtsbehörden über ausreichend personelle und IT-technische Kapazitäten verfügen, um die Masse der Information von über 2000 Kreditinstituten in Deutschland nicht nur zu sammeln, sondern sachgerecht unterjährig auszuwerten und in der aufsichtlichen Praxis zu nutzen. Bei der Konzeption eines jeglichen Berichtswesens muss eine sachbedingte Notwendigkeit in Verbindung mit einem durchführbaren Nutzungskonzept gegeben sein. Insbesondere die Angemessenheit der Meldefrequenz muss unter diesem Blickwinkel betrachtet werden. Wir sind nicht überzeugt davon, dass der vorliegende Entwurf dieser Grundbedingung ausreichend Rechnung trägt.

Im sich anschließenden Text folgen wir der von Ihnen vorgegebenen Struktur nach Modulen und spezifischen Fragestellungen, um Ihnen unsere konkreten Anmerkungen mitzuteilen.

## **II Modul A**

Grundsätzlich bitten wir darum, den Anwenderkreis für die Meldung der unterjährigen Finanzdaten genauer darzulegen. Auf Basis der vorliegenden Aussagen gehen wir davon aus, dass sich die Meldepflicht lediglich auf Kreditinstitute und Institutsgruppen bezieht, die Finanzholdinggruppen aber von der Pflicht nicht betroffen sind. Wir entnehmen dem Meldewesenkonzept, dass FINREP für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen die alleinige Grundlage der Meldung darstellen wird, so dass für FINREP-Melder die bisherige Meldepflicht für den zusammengefassten Monatsausweis auf allen Ebenen gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 entfallen wird. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt. In diesem Kontext ist zudem darauf zu verweisen, dass nicht alle Institute zur Erstellung eines unterjährigen konsolidierten Zwischenabschlusses verpflichtet sind. Daher sollte die Verpflichtung zur Meldung von konsolidierten GuV-Daten und sonstigen Angaben auf solche Institute begrenzt werden, welche aufgrund bereits bestehender gesetzlicher Vorgaben konsolidierte Zwischenabschlüssen erstellen. Dabei muss der jeweilige Meldeturnus zwingend den gesetzlichen Regelungen zur Erstellung von Zwischenabschlüssen entsprechen.

### ***1. Modul A 1 - Basismeldewesen***

Im Rahmen des Moduls A1 legen Sie Ihren Plan zur quartalsweisen Meldung von GuV-Daten für alle nach HGB bilanzierenden Einzelinstitute und Konzerne dar. Grundsätzlich unterstützen wir den zu Grunde liegenden Ansatz zur Kontrolle durch regelmäßige Einsicht in die Ertragsentwicklung von Kreditunternehmen. Allerdings halten wir den vorgelegten Entwurf an etlichen Stellen für verbesserungswürdig.

Obgleich es sich bei der geplanten HGB-Basismeldung dem Begriff nach um Basisfinanzdaten handeln soll, möchten wir betonen, dass dennoch weitreichende Finanzinformationen quartalsweise in einer hohen Qualität und Detaillierung vorliegen müssen. Obwohl grundsätzlich alle Institute permanent (mindestens monatlich) ihre wesentlichen Finanzdaten aktualisieren, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die sehr weitreichenden Basisfinanzdaten (z. B. Konditions- und Strukturbeitrag, stille Reserven/stille Lasten usw.) automatisiert oder zumindest nahezu automatisiert erstellt werden können. Durch den angedachten quartalsweisen Meldeturnus werden die Institute somit stark aufwandserhöhend gezwungen, viele (manuelle) Prozesse, die bisher zur Vermeidung unnötiger Aufwände nur zum Jahresabschluss bzw. Halbjahresabschluss (und ggf. anlassbezogen) durchgeführt worden sind, mindestens quartalsweise zu durchlaufen. Dieses wäre nur mit dem Aufbau von zusätzlichen aufwandserhöhenden personellen Ressourcen in den betroffenen Stabsstellen möglich. Daher ist zu prüfen, ob zumindest für die Vielzahl der kleineren Häuser eine unterjährige Meldung von Finanzdaten

notwendig ist. Eine deutlich niedrigere Meldefrequenz wäre ein geeignetes Element, um den Proportionalitätsgedanken stärker in dem Entwurf zu verankern.

In diesem Zusammenhang erachten wir es als notwendig, Sie - wie Ihnen im Rahmen der Einleitung schon angedeutet - darauf hinzuweisen, dass eine IT-technisch unterstützte Meldung der erbetenen Information ab dem 30. Juni 2011 für die Breite der Institute schlichtweg unmöglich ist. Wie Ihnen bekannt, nutzt eine Vielzahl von Instituten Standardmeldesoftware durch IT-Dienstleister bzw. wird durch Rechenzentralen mit entsprechenden Softwarelösungen unterstützt. Allerdings sind die gewünschten Meldedaten weder bisher in dieser Software angelegt, noch gibt es entsprechende Schnittstellen zu den bankeigenen Systemen in den Häusern. Zudem sind noch keine definierten Schnittstellenformate (z. B. XML) bekannt, sondern lediglich die mitgelieferten Excel-Tabellen. Außerdem werden gewisse Größen in einigen Häusern bisher nicht ermittelt (z. B. Struktur- und Konditionsbeitrag) und sind deshalb schlichtweg nicht existent. Der erkennbare Umsetzungsaufwand wird so hoch eingeschätzt, dass wir - auch nach ersten Rücksprachen mit IT-Dienstleistern und Rechenzentralen - eine erste Meldung nicht vor dem Stichtag 31. Dezember 2012 für realistisch halten.

Der Liefertermin für die geforderten Meldungen wurde im Meldewesenkonzept bislang offengelassen, so dass zu klären ist, wie viele Geschäftstage nach Quartalsende die Meldung einzu-gehen hat. Da sich im Rahmen der unterjährigen Gewinn- und Verlustaufstellung häufig Korrekturbedarf ergibt, halten wir die bei der BiSta-Meldung angewandte Frist bis zu sechs Tagen für nicht ausreichend und sprechen uns daher für eine Lieferfrist von mindestens 20 Geschäftstagen nach dem Meldestichtag aus.

Ebenso besteht Unklarheit über die Meldung zum 31. Dezember eines Jahres, denn die endgültigen Jahresabschlusszahlen liegen in der Regel erst zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres vor. Daher erachten wir eine vorherige Meldung für wenig sinnvoll.

Es ist uns wichtig nochmals hervorzuheben, dass die unterjährig ermittelten GuV-Daten nur von vorläufiger Natur sein können. Da die Ermittlung der GuV-Daten unterjährig nicht für die gesamte Bandbreite von GuV-Konten erfolgt, kann es zu Veränderungen in den einzelnen Kategorien kommen, die zeitlich bedingt sind und nicht dem Ausfluss von erratischem Geschäftsgebaren geschuldet sind. Daher können diese Zahlen nur bedingt einen Vergleich zwischen den Instituten unterstützen und müssen generell mit der entsprechenden Vorsicht interpretiert werden. Darüber hinaus wollen wir betonen, dass die aufsichtliche Meldung dieser Zahlen auch nicht eine Pflicht zum externen Audit bedingen darf. Korrekte endgültige Aussagen können nur auf Basis der jährlich nach HGB testierten Zahlen gemacht werden.

Die erwarteten unterjährigen Ist- und Planwerte setzen die Aufstellung eines Quartalsabschlusses voraus, was jedoch nur von wenigen Instituten vorgenommen wird und auch nur für eine sehr geringe Zahl von Instituten verpflichtend ist. Die Istzahlen sind zwar aus den Konten ersichtlich; die Planzahlen, sind im Sinne einer Ergebnisvorschaurechnung darstellbar und sollten für die Zwecke der Beurteilung des Ergebnisses des Jahres ausreichen. Jedoch sind die Plandaten nicht im Meldewesenbestand der Bank enthalten. Grundsätzlich besteht die Gefahr einer nicht erforderlichen Reaktion durch die Bankenaufsicht bei unterjährigen Abweichungen der Ist-Werte von den Planwerten. Allerdings halten wir vor allem in diesem Kontext den Nachweis einer seriösen Auswertbarkeit seitens der Aufsicht für notwendig. Eine sachgerechte Analyse dieser Zahlen pro Quartal bei über 2000 Kreditinstituten muss von den Aufsichtsbehörden geleistet werden können, sonst besteht überhaupt keine Notwendigkeit zur Erhebung dieser Zahlen mit dieser Frequenz. Insgesamt haben wir den Eindruck, dass im Zusammenhang mit der Meldung von Plandaten unterstellt wird, dass eine feststehende Planung einmalig im Vorfeld eines Geschäftsjahres aufgestellt wird. Auch wenn dies in vielen Fällen zutreffen wird, möchten wir darauf hinweisen, dass es den Instituten grundsätzlich frei steht, auch rollierend zu planen. Dies vorangestellt, erachten wir einen sowohl in inhaltlicher als auch zeitlicher Sicht durch Meldepflichten hervorgerufenen Eingriff in den Planungsprozess der Institute für kontraproduktiv und lehnen diesen ab.

Darüber hinaus ist in diesem Kontext anzumerken, dass bei IFRS-Bilanzierern die Planung und Steuerung auf Konzernebene und deshalb auf Basis der IFRS-Zahlen erfolgt. Für die Einzelinstitute gibt es daher keine HGB-Planzahlen. Da es einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde, eine Planung lediglich zu aufsichtsrechtlichen Zwecken zu erstellen, sollten IFRS-Bilanzierer von der Pflicht zur Meldung von Planzahlen auf Einzelinstitutsebene im Rahmen der HGB-Meldung befreit werden.

Grundsätzlich möchten wir anregen, im Rahmen des Fachgremiums Meldewesen die Notwendigkeit von unterjährigen HGB-Meldungen seitens der FINREP-Melder zu erörtern.

Darüber hinaus möchten wir unsere Verwunderung bezüglich der Struktur der Meldung zum Ausdruck bringen, die sich an kein bisher bekanntes Format anlehnt und insofern überall neu aufgebaut werden muss. Wir würden es für eine deutliche Erleichterung halten, wenn sich die Struktur an der schon bekannten Staffelform nach RechKredV orientieren könnte.

Zu den einzelnen Meldeinhalten haben wir folgende Anmerkungen:

## **Gewinn und Verlustrechnung /Anlage 1**

### Pos. 1.0 und 2.0 (Zinserträge und Zinsaufwendungen)

Bei der Unterteilung der Positionen Zinserträge und Zinsaufwendungen fehlen diejenigen aus Derivaten. Diese können unseres Erachtens – sofern es sich nicht um Derivate des Handelsbestandes handelt – nicht den Positionen 9.0 und 10.0 zugeordnet werden. Somit stellt sich die Frage, an welcher Stelle die Zinserträge und Zinsaufwendungen aus Derivaten des Anlagebestandes berücksichtigt werden sollen.

### Pos. 3.1/3.2 - Aufteilung des Zinsergebnisses in Konditionen- und Strukturbeitrag

Unserem Verständnis nach bestehen die zusätzlichen Meldeanforderungen (Anlage 1 und 2) aus einer Kombination aus handelsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kenngrößen und spiegeln die Jahresabschlussangaben des HGB-Einzelabschlusses (insb. GuV) in Teilen nicht 1:1 wider. So ist zum Beispiel das Zinsergebnis (Anlage 1, Nr. 3) in Konditions- und Strukturbeitrag aufzuteilen, was nicht der Darstellung in der handelsrechtlichen GuV entspricht, sondern aus der betriebswirtschaftlich kalkulatorischen Marktzinsmethode herrührt.

Wir halten eine regelmäßige Erhebung dieser Zahlen als eigenständiges Analysetool und insbesondere für einen Vergleich zwischen den Häusern zudem nicht für aussagekräftig, da jedes Haus mit eigenen Modellen / Parametern hinsichtlich der Ermittlung der Margenbeiträge operiert. Denn einer solchen Differenzierung müssen in den einzelnen Häusern je nach Art und Abhängigkeit von Kundeneinlagen völlig unterschiedliche Annahmen zu Grunde liegen. Darum entspricht die Differenz aus Zinsergebnis und Kundenmarge in der Regel nicht dem reinen Strukturbetrag. Häuser mit langfristigen Aktiva tendieren dazu, bei der Ermittlung des Ertrages das Opportunitätskostenprinzip auf alle Aktiva und Passiva anzuwenden. Damit kann sich neben der Kundenmarge auch eine Marge aus allen sonstigen Aktiva und Passiva wie Kasse, Sachanlagen, Beteiligungen und dem Eigenkapital ergeben. Welche Zinssätze und Fristigkeiten dabei verwendet werden, variiert je nach Laufzeitenstruktur und daher auch die ermittelten Margen.

Wir erachten die Aussagekraft der unterjährigen Ist-Daten im Übrigen als gering, da u. a. einmalige Sonderzahlungen, Zinserträge aus eigenen Wertpapieren institutsspezifisch nicht monatlich oder vierteljährlich im systemseitigen Rechnungswesen abgegrenzt werden.

Der so auszuweisende Strukturbeitrag ist weiterhin in einen Strukturbeitrag aus Fristentransformation und einen Strukturbeitrag aus Währungstransformation aufzugliedern. Wir bitten um



Klärung, was mit dem Strukturbeitrag aus Währungstransformation gemeint ist, und wie sich die Aufsicht die Berechnung vorstellt. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die im Rahmen des SolvV-Meldewesens auszuweisenden Angaben zur Währungsgesamtposition nicht ausreichen, um der Aufsicht einen Einblick in das Risiko und damit in die möglichen Auswirkungen auf die handelsrechtlichen Erfolge zu ermöglichen. Schließlich sollte, da die Ertragsplanung einer Bank nicht in jedem Fall die Aufgliederung des Zinsergebnisses nach Konditionen- und Strukturbeitrag enthält auf die pflichtweise Angabe von Planzahlen zur Aufgliederung des Zinsergebnisses in den Punkten 3.1 und 3.2 verzichtet werden.

Hinweisen möchten wir zudem auf die speziellen Gegebenheiten von Förderbanken, d. h. die Eingrenzung der überhaupt zulässigen Geschäfte und Volumina, die betont konservative Anlagepolitik und den hohen stabilen kongruent refinanzierten Anteil z. B. der Wertpapier-Portfolien am Gesamtvolumen. Vor diesem Hintergrund sind die Transparenz und Steuerungsmöglichkeiten der Erträge hinreichend gegeben. Mithin ist aus unserer Sicht über die aktuelle Portfoliosteuerung hinaus keine Notwendigkeit geboten, die Ertragslage weitergehend zu differenzieren. Auf die getrennte Berechnung eines Konditionen- sowie eines Strukturbeitrags wie im klassischen Kundengeschäft einer Geschäftsbank wird daher in den meisten Förderbanken verzichtet. Vor diesem Hintergrund lehnen wir die Berechnung dieser, nicht steuerungsrelevanten Größen lediglich für Zwecke des aufsichtsrechtlichen Meldewesens für Förderbanken ausdrücklich ab. Ähnlich verhält es sich auch mit anderen Spezialbanken. So verfügen beispielsweise Wertpapier-sammelbanken und Zentrale Kontrahenten über ein eingeschränktes und risikoarmes Geschäftsmodell. Zudem sind sowohl entgegengenommene Gelder als auch ausstehende Forderungen sehr kurzfristig und weitestgehend währungskongruent. Schließlich verfügen Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute mangels Erlaubnis zum Kredit- oder Einlagengeschäft nicht über Geschäfte, die eine Aufspaltung in Konditionen- und Strukturbeitrag sinnvoll erscheinen lassen.

Wir haben Verständnis dafür, dass die Aufsicht regelmäßig Analysen zur Abhängigkeit eines Instituts von der Fristentransformation anstellen muss. Jedoch halten wir die GuV nicht für geeignet, diese Analyse sachgerecht zu unterstützen. Wir möchten vielmehr darauf hinweisen, dass das Risiko aus Fristentransformationen nach unserer Auffassung besser über die Kenngrößen der Säule II zum Zinsänderungsrisiko des Anlagebuchs abgebildet wird. Ferner weisen wir darauf hin, dass insbesondere bei Aufteilungen nach betriebswirtschaftlichen Aspekten diese nie objektiv i. S. von institutsübergreifend vergleichbar sein können.

#### Pos. 4.0 – Laufende Erträge

Laufende Erträge aus Spezialfonds sind unseres Erachtens kein geeignetes Instrument zur Beurteilung der Ertragslage, da Höhe, Zeitpunkt und Notwendigkeit von Ausschüttungen von

den Entscheidungen des Vorstands über das Fondsmanagement abhängig sind und sehr unterschiedlich ausfallen können. Zudem empfinden wir die Aussage, Spezialfonds seien ein „Ersatz-Handelsbuch“, als Unterstellung, da in Spezialfonds in der Regel keine Handelsgeschäfte gemacht werden. Zudem scheint die Ertragsdefinition nicht eindeutig. Sind hier ausschüttungsfähige Erträge, laufende Erträge im Sondervermögen oder geplante Ausschüttungen gemeint?

#### Pos. 9/10 - Differenzierung von Ertrag und Aufwand des Handelsbestands

Der aufsichtliche Erkenntnisgewinn aus dieser Aufspaltung ist für uns nicht ersichtlich. Wir bitten daher um eine Erläuterung zu dem Nutzen dieser Unterteilung. Wir möchten Sie aber darauf verweisen, dass solch ein Bruttoausweis von Ertrag und Aufwand bisher weder extern noch intern gefordert wird. Vielmehr sind Erträge und Aufwendungen des Handelsbestandes gemäß § 340c HGB ausdrücklich als Nettoergebnis auszuweisen und werden daher weder für handelsrechtliche noch für steuerrelevante Zwecke einzeln benötigt und systemtechnisch vorgehalten. Die Meldung dieser Information lediglich zu aufsichtlichen Zwecken wäre insofern mit einem signifikanten Aufwand verbunden. Daher lehnen wir diese Meldeanforderung vehement ab. Zudem halten wir die Unterscheidung in Wertpapiere und Derivate für wenig aussagekräftig, da vielfach Wertpapier- und Derivategeschäfte eine ergebniswirksame Einheit bilden.

Die Positionen umfassen zudem nicht die Gesamtpalette des Handelsbestandes, wie zum Beispiel unverbriefte Forderungen und Rohwaren. Es ist unklar, inwieweit Abschläge zu berücksichtigen sind, denn handelsrechtlich werden diverse Abschläge auf Ebene des Nettoergebnisses vorgenommen (z. B. Value at Risk, Modellpreisisikoabschläge, § 340e HGB, etc.). Die Pos. 11 stimmt daher nicht mit dem tatsächlichen Ergebnis der Bank überein. Wir bitten diesbezüglich um Klärung.

#### Pos. 12 - Erträge aus Gewinngemeinschaften ...

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bewertung dieser Erträge in der Regel mit der jährlichen Feststellung der Jahresabschlüsse erfolgt, so dass unterjährig i. d. R. keine nennenswerten Angaben erfolgen werden.

#### Pos. 19 - Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte

Analog zu Pos. 12 erfolgt auch hier in der Regel keine unterjährige Angabe, so dass es nicht zu unterjährigen Änderungen kommen dürfte, es sei denn, dass anteilige hochgerechnete Abschreibungen hier genannt werden sollen.

#### Pos. 37 (Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit)

Diese Position entspricht nicht der analogen handelsrechtlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, da hier der Sonderposten gemäß § 340g HGB und das Verlustübernahmeergebnis erst im Anschluss berücksichtigt werden. Handelsrechtlich werden diese beiden Posten bereits vorher berücksichtigt. Wir regen diesbezüglich eine Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur an.

#### Pos. 39 Steuern vom Einkommen und Ertrag

In Anlage 1 wird eine vollständige GuV-Rechnung erwartet. Diese beinhaltet u. a. auch eine Angabe zum Ertragsteueraufwand. Die Ermittlung einer solchen Größe erfordert jedoch die parallele Erstellung einer Steuerbilanz, die im Rahmen der internen Berichterstattung in der Regel jedoch nicht erstellt wird. Ebenso werden Entscheidungen über die Dotierung bzw. Auflösung von stillen bzw. offenen Reserven nach § 340f und g HGB in der Regel nicht unterjährig getroffen. Insofern plädieren wir dafür, die Erhebung der Istzahlen spätestens beim „Betriebsergebnis nach Bewertung“ (Pos. 35) enden zu lassen.

#### Pos. 41 – 42 Erträge aus Verlustübernahmen

Wir gehen davon aus, dass es sich bei dieser Meldeposition um den Verlust handelt, der gemäß einem Ergebnisabführungsvertrages durch das Mutterhaus ausgeglichen werden soll. Die anschließende Position 42 soll unseres Erachtens den Fall regeln, dass Gewinne abgeführt werden. Sollte darüber hinaus noch an andere Meldeinhalte gedacht worden sein, bitten wir um Klärung. In Konsequenz werden analog zu Pos. 12 auf Grund der Notwendigkeit von festgestellten Jahresabschlüssen unterjährig i. d. R. keine Angaben erfolgen.

#### Spalte „Planergebnis Bilanzjahr“

Insbesondere in Förderbanken und Spezialinstituten richtet sich die Planung des Zinsergebnisses eines Bilanzjahres ausschließlich auf das Zinsergebnis als Marge aus. Dementsprechend sind die Zinsaufwendungen und -erträge für die Planung nicht relevant. Da in diesem Fällen nur das Nettoergebnis für die Steuerung der Ertragslage des Instituts von Bedeutung ist, würde eine Planung der Bruttokomponenten zu keinerlei Mehrwert führen. Darüber hinaus wird insbesondere bei den Positionen 21.0 bis 44.0 nicht in der geforderten Detaillierung geplant, was nach unserer Kenntnis auch nicht durch bestehende Vorgaben gefordert wird. Insofern sollte klargestellt werden, dass in der Spalte "Planergebnis" nur diejenigen Positionen zu füllen sind, die tatsächlich geplant werden. Wir möchten diesbezüglich nochmals auf unsere Eingangs gemachten Ausführungen zu rollierenden Planungen verweisen.

Fremdwährungspositionen werden in einigen Häusern handelsrechtlich nicht mit dem ESZB-Referenzkurs (s. Anlage 1, Fußnote 1), sondern mit dem EuroFX-Kurs umgerechnet. Wir gehen daher davon aus, dass auch dieses Umrechnungsverfahren von der Aufsicht akzeptiert wird. Andernfalls bitten wir um Klarstellung.

## **Übersicht Sonstige Angaben / Anlage 2**

### Pos. 1.0/2.0 - Stille Reserven und Lasten nach Bewertungseinheiten

Stille Lasten ergeben sich für viele Häuser aufgrund der Anwendung des strengen Niederstwertprinzips im Liquiditäts- und Handelsbestand nicht. Insgesamt sehen wir den aufsichtlichen Nutzen einer regelmäßigen Meldung von Pos. 1.0 und 2.0 als sehr gering an. Zumal in der Regel bei den Kreditinstituten weder eine unterjährige Bewertung von stillen Reserven bei Immobilien (Pos. 1.3.) noch bei Beteiligungen (Pos. 1.4.) erfolgt, so dass auch hier die Aussagekraft der unterjährigen Meldung in Frage gestellt ist. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die Meldeanforderung entsprechend den einschlägigen Regelungen des HGB erfolgen soll und insofern auch im Einklang mit den diesbezüglichen aktuellen bzw. avisierten Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW RS HFA 35; BFA 2 und angedachter BFA 3) steht.

Die bisherige Meldung im Rahmen des MIS zu diesem Thema bezog sich hauptsächlich auf strukturierte Wertpapiere. Hierbei handelt es sich um Aktiva, bei denen allein zu Steuerungs- zwecken eine regelmäßige Bewertung erfolgt. Damit ist der Aufwand, der aus dieser Meldung entsteht, vergleichsweise gering. Die unterjährige Meldepflicht von stillen Reserven und Lasten allerdings auf alle Institute auszuweiten, erscheint unangemessen. Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag aus dieser Meldung steht unseres Erachtens gerade für Nichthandelsbuchinstitute in keinem akzeptablen Verhältnis zu einander.

Wir verweisen darauf, dass im Rahmen des Moduls D die Meldung von stillen Reserven und Lasten vorgesehen ist, die zu Steuerungs- zwecken von den Instituten verwandt werden. Wir sind der Ansicht, dass damit das aufsichtliche Informationsbedürfnis zu dem Thema ausreichend gestillt wird.

Wir möchten daher anregen, die Notwendigkeit dieser Position im Rahmen der Meldung von unterjährigen Finanzdaten grundsätzlich zu überdenken.

Sollte im Rahmen des Basismeldewesens an einer Meldung festgehalten werden, möchten wir im Detail darüber hinaus auf folgende Punkte verweisen:

Pos. 1.1 (Stille Reserven in Wertpapieren), 1.1.1 (bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, darunter: kurzfristig liquidierbar)

Das vorliegende Meldewesenkonzept sieht vor, dass "kurzfristig liquidierbar" in diesem Zusammenhang eine Woche bzw. fünf Geschäftstage bedeute. Nach unserer Kenntnis verstehen die MaRisk unter diesem Begriff einen Zeitraum von einer Woche. Hier sollte eine Konsistenz der Begriffe dahingehend hergestellt werden, dass auch im Rahmen des Meldewesens unter "kurzfristig liquidierbar" ein Zeitraum von einer Woche verstanden wird.

Pos. 1.2, 2.3 (Stille Reserven/Lasten in Derivaten)

Hinsichtlich der Angaben zu stillen Reserven/Lasten in Derivaten stellte sich die Frage, welcher Wert angegeben werden soll, wenn im Rahmen der Bildung wirtschaftlicher Einheiten eine Verrechnung stattfand? Sollten die Werte für die Derivate brutto oder netto gemeldet werden? Sind hier nur externe oder auch interne Derivate gemeint? Hier wäre eine Klarstellung im Meldewesenkonzept hilfreich.

Pos. 2.1 (Stille Lasten aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve)

Da die Bewertung von Wertpapieren der Liquiditätsreserve dem strengen Niederstwertprinzip unterliegt, können unseres Erachtens keine stillen Lasten vorliegen. Wir empfehlen, diese Position in jedem Fall zu streichen.

Ferner gehen wir davon aus, dass die vorgeschlagene Meldung sich nicht auf den Handelsbestand bezieht, da dieser bereits im Rahmen der GuV-Meldung dargestellt wird.

Pos. 13.0, 14.0, 16.0 - Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Wir möchten an dieser Stelle darauf verweisen, dass die Anforderungen des Rundschreibens 7/2007 nicht auf Gruppenebene gelten. Die Festsetzung konkreter Regelungen auf Gruppenebene stellt somit einen neuen Sachverhalt dar, der kurzfristig nicht umsetzbar ist.

Die Bereitstellung von Barwerten in den jeweiligen Prozessen geht über die bisherigen Anforderungen deutlich hinaus und resultiert in signifikanten Anpassungsaufwänden. Denn die Berechnung des Deltas wird nicht notwendigerweise über eine Simulation des gesamten Anfangs- und Endbestandes erreicht, sondern konzentriert sich auf zinssensitive Positionen und deren Veränderung unter Annahme bestimmter Sensitivitäten. Daher wäre u. U. für die Angabe des Anfangsbestandes eine komplett neue Rechnung erforderlich. Darüber hinaus gilt zu klären, welche Informationen in den Zeilen „Basel II Kennziffer bei Zinserhöhung / Zinsrückgang“ abgefragt werden, weil unseres Erachtens die Barwertveränderung nicht zwingend in einer GuV-Sicht ermittelt wird und entsprechend nicht unmittelbar auf das regulatorische Kapital wirkt.

Zur Klarstellung sollte im Rahmen dieses Themenkomplexes angeführt werden, dass bei der Ermittlung der Barwerte auf das Ausweichverfahren gemäß Rundschreiben 7/2007 zurückgegriffen werden kann.

Pos. 18.0 (Modifizierte bilanzielle Eigenkapitalquote)

Wir begrüßen den Plan zur Abschaffung der Ad-hoc-Anzeigepflicht bei Änderung der modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote und der jährlichen Meldepflicht nach § 24 KWG.

Pos. 19 - Nettoertrag aus der vorzeitigen Beendigung von Derivaten

Nach unserem Verständnis soll die Kennziffer Hinweise auf eine einseitige Auflösung von Derivaten, insbesondere Zinsswaps, mit positiven Marktwerten geben. Wir gehen diesbezüglich davon aus, dass hier keine Handelsbuchderivate zu berücksichtigen sind, sondern lediglich solche, die im Rahmen der Zinsbuchsteuerung / Portfoliosteuerung beendet wurden. Ungeachtet dessen können wir nicht erkennen, wie durch diese einseitige Betrachtung eine vernünftige Einordnung und Bewertung der Ergebnisse seitens der Aufsicht erfolgen soll. So ist aus der Meldung nicht erkennbar, ob die Kursergebnisse aus Derivaten eben nicht einseitig, sondern z. B. im Rahmen der Auflösung eines Aktiv-/Passiv-Swappakets realisiert wurden, so könnte beispielsweise einem positiven Kursergebnis aus dem Hedgeswap ausgleichend ein negatives Kursergebnis aus dem Wertpapier gegenüberstehen. Wir bitten um Klarstellung, ob mit dem Begriff "Nettoertrag" ein diesbezügliches Verständnis gemeint ist? Hinweisen möchten wir zudem darauf, dass unseres Erachtens auch jenseits einer bewussten Ergebnissteuerung gute Gründe bestehen können, Derivate bzw. Swappakete vorzeitig zu beenden.

Pos. 21 – Summe der durch die gesetzlichen Einlagen gedeckten Einlagensicherung

Eine entsprechende gesetzliche Vorlage für die Meldung der durch die gesetzliche Einlagensicherung gedeckten Einlagen existiert in Deutschland bis dato nicht. Kreditinstitute sind aktuell lediglich dazu verpflichtet, den Entschädigungseinrichtungen bei Feststellung des Entschädigungsfalls die für Entschädigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 S. 2 EAEG).

Eine Meldung der Summe der gesetzlich gedeckten Einlagen stellt daher eine völlig neue Anforderung an die Kreditinstitute dar. Daher ist nicht gewährleistet, dass diese Zahl derzeit von allen Instituten geliefert werden kann. Es ist korrekt, dass derartige Meldungen derzeit im Rahmen der aktuellen Diskussion über eine neue EU-Einlagensicherungsrichtlinie in Brüssel diskutiert werden. Jedoch ist das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens bislang noch völlig offen. Etliche Fragen sind in diesem Kontext noch zu klären. Dazu zählt auch Häufigkeit von Meldungen der Kreditinstitute an die Aufsichtsbehörde, an die Entschädigungseinrichtungen

und an EBA. Darüber hinaus kann insbesondere noch nicht abgeschätzt werden, wie der Begriff der gedeckten Einlagen zu definieren ist. Dies ist aber die zwingende Voraussetzung dafür, dass in den IT-Systemen die richtigen Anpassungen vorgenommen werden, um die Summe zu berechnen. So ist derzeit völlig offen, welche Positionen (Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Zinsabgrenzungen, Gemeinschafts- und Sammelkonten, Kreis der geschützten Einleger und Einlagearten ...) bei der Berechnung der gedeckten Einlagen zu berücksichtigen sind.

In diesem Kontext möchten wir auf die britische Erfahrung hinweisen, dass die Umsetzung nicht nur sehr zeitintensiv ist, sondern dort auch mit Kosten in Höhe von 1 Mrd. GBP verbunden war.

Eine jetzige Meldepflicht der gedeckten Einlagen halten wir daher für verfrüht. Dies würde nur dazu führen, dass IT-Systeme in einem kurzen Zeitraum zweimal angepasst werden müssen.

Zudem bedarf der im Konzept genannte Begriff „gedeckte Einlagen“ einer weiteren Konkretisierung. Es stellt sich die Frage, ob hierzu auch die nach § 4 Abs. 3 S. 2 EAEG zu entschädigten Zinsen bzw. die nach § 4 Abs. 1 S. 1 EAEG zu berücksichtigenden Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte mit einbezogen werden müssen. Ferner ist kritisch zu hinterfragen, welche Erkenntnisse mit einer vierteljährlichen Meldung gewonnen werden können. Wir halten es für einen unnötigen Verwaltungsmehraufwand. Allenfalls bei ungewöhnlichen Umständen, wie z. B. einer europaweiten Finanzkrise oder einer Stresssituation für die Entschädigungseinrichtungen, könnte es sinnvoll sein, eine häufigere Meldung vorzusehen. In normalen Zeiten sollte es aber genügen, dass die Übermittlung einmal jährlich auf Grundlage der den Entschädigungseinrichtungen zu übermittelnden Daten zur Beitragsbemessung erfolgt.

Wir regen daher an, vorerst von einer Meldung der gedeckten Einlagen abzusehen, bis die Einlagensicherungsrichtlinie verabschiedet und ins deutsche Recht umgesetzt wird. Im Rahmen dieser Umsetzung kann dann ein entsprechendes Meldewesen vorgesehen werden. Bei der Umsetzung sollten auch die Entschädigungseinrichtungen eingebunden werden, um unnötige Doppelmeldungen (BaFin, EBA, Entschädigungseinrichtung) zu vermeiden und klare Vorgaben für die Kreditinstitute bezüglich der Implementierung des Single Customer Views zu erarbeiten.

## **2. Modul A 2- FINREP**

Nach den vorangegangenen nationalen Diskussionen und Vereinbarungen in den Jahren 2005-2008 zu dem FINREP-Rahmenwerk haben wir mit großem Erstaunen Ihren Vorschlag zur Einführung der FINREP-Bögen zur Kenntnis genommen. Völlig außer Acht gelassen

wurden bei dieser Abkehr von den bisherigen Übereinkünften die nicht unerheblichen Kosten für die betroffenen Institute, die mit der Entscheidung zur Einführung in Deutschland einhergehen. Denn die Implementierung erfordert eine konzernweite Harmonisierung der Reportingstrukturen sowie damit in Zusammenhang stehende etliche neue Schnittstellen zu den internen Systemen, umfangreiche Neuprogrammierungen und Anpassungen bei der entsprechenden Meldesoftware. Uns ist jedoch bewusst, dass mit der Gründung der EBA ein größerer Bedarf nach in Europa vergleichbaren Zahlen einhergeht. Wir schließen daraus, dass der plötzliche Vorschlag zur FINREP-Umsetzung im Wesentlichen europäisch motiviert ist.

Allerdings muss sich die konkrete Ausgestaltung der deutschen FINREP-Umsetzung dann genau an den europäischen Vorgaben orientieren und darf keine deutsche Sonderlösung darstellen. Denn FINREP wurde explizit als Maximum Data Konzept im Dezember 2009 durch CEBS verabschiedet. In rev. 02 vom 15. Dezember 2009 wird auf S. 4 Tz. 4 das Konzept folgendermaßen formuliert: „Member States must rely exclusively on financial information defined in the FINREP framework; they may neither modify the templates based on national need, nor require additional information that exceeds the fixed maximum. Thus FINREP will represent the only source of periodic consolidated supervisory financial reporting based on IAS/IFRS.“

Aufgrund dieser Vereinbarung ist die deutsche Aufsicht unserer Meinung nach verpflichtet, sich auch nur im Rahmen der Vorgaben von rev. 02 zu bewegen. Legt man diesen Maßstab an den vorgelegten Vorschlag zur deutschen FINREP-Umsetzung an, dann sind zweierlei Anforderungen hinfällig:

- 1.) Eine monatliche Meldung der Zahlen ist nach rev. 02 nicht vorgesehen. Die höchste Meldefrequenz ist vierteljährlich. Wir möchten betonen, dass wir eine höhere Frequenz auch nicht für sinnvoll halten. Die so genannten non core tables verlangen eine Granularität, die monatlich nicht mit einer dem Zwecke angemessenen Qualität hergestellt werden kann. Darüber hinaus werden Planwerte nicht unbedingt auf monatlicher Basis ermittelt. Ferner ist insbesondere auch an dieser Stelle die Frage nach der Notwendigkeit der Regelung zu stellen. Eine monatliche Frequenz mag zu Steuerungszwecken notwendig sein. Zur Überwachung ist ein quartalsweiser Turnus mehr als ausreichend. Daher lehnen wir den Vorschlag zur monatlichen Meldung für so genannte FINREP + Melder entschieden ab. Aus dem Blickwinkel von rev. 02 ist insofern auch das monatliche MIS, welches einige Institute seit zwei Jahren bei der Aufsicht einreichen, kritisch zu sehen. Denn dieses würde eine Zusatzmeldung von Finanzdaten darstellen, die nach rev. 02 explizit ausgeschlossen wird. Daher gehen wir davon aus, dass das MIS mit Umsetzung der FINREP-Meldung obsolet wird. Ein mögliches Beharren der deutschen



Aufsicht auf dem monatlichen Turnus in irgendeiner Form würden wir als einen eindeutigen Fall von Goldplating interpretieren, welcher einen klaren Verstoß gegen die Single Rule Book-Initiative der Europäischen Kommission darstellt. Unabhängig von der europäischen Regelung gilt festzuhalten, dass mit dem geforderten Umfang und Turnus der Meldungen die Grenze des Machbaren als überschritten zu werten ist. Für FINREPplus-Anwender würde der monatliche Meldeturnus bedeuten, faktisch monatlich einen IFRS-Konzernabschluss aufstellen zu müssen. Dies weitet die bestehende gesetzliche Pflicht einer jährlichen bzw. halbjährlichen Konzernabschlusserstellung, für Institute die lediglich Schuldverschreibungen emittiert haben, erheblich aus. Insbesondere die detaillierten Aufgliederungen in Anhang 8-17 (Non-Core-Templates) machen die Anforderungen durch FINREP sowohl im Umfang der Daten als auch hinsichtlich des Erhebungsaufwandes vergleichbar mit der Erstellung eines zu veröffentlichenden Abschlusses. Daher muss – wie weiter oben schon ausgeführt – sich der Meldeturnus an den gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen orientieren.

Der Frage nach der Meldefrequenz geht einher mit der Frage nach dem Meldedatum. Auch hierzu macht rev. 02 Angaben (Korridor von 20-40 Geschäftstagen nach Meldestichtag), die wir für ausreichend umsetzungstauglich halten.

2.) Die von Ihnen vorgeschlagenen Meldebögen

- Anlage\_18\_FINREP-ZÄ-und-LR,
- Anlage\_19\_FINREP-GuV-Segmentierung und
- Anlage\_20\_FINREP-regulatorische-Eigenmittel

sind in rev. 02 nicht aufgeführt. Es handelt sich hierbei um eine deutliche Ausweitung der Meldeerfordernisse. Bezüglich der Anlage 18 sei nochmals auf die oben angeführte Argumentation zu dem Thema Konditionen- und Strukturbeitrag bzw. Zinsänderungsrisiken hingewiesen. Insbesondere IFRS-Bilanzierer haben, wie schon ausgeführt wurde, eine solche Differenzierung der Zinserträge nicht angelegt und müssten sie ohne interne Verwendung einführen. Die Kerninformation, die durch Anlage 20 dargelegt wird, ist schon in den COREP-Bögen, die quartalsweise gemeldet werden, angegeben. Deshalb halten wir eine nochmalige Meldung mit anderer Struktur im Rahmen der FINREP-Meldung für weitgehend überflüssig.

Insofern erachten wir die von Ihnen bisher vorgeschlagene Unterscheidung zwischen FINREPbasis- und FINREPplus-Anwender für hinfällig. Allerdings möchten wir darauf verweisen, dass auch die Gruppe der FINREP-Melder sich stark nach Größe und Komplexität der Geschäfte unterscheiden. Daher muss der Proportionalitätsgedanke stärker als bei der

bisherigen Differenzierung zwischen FINREP-Basis und FINREP-Plus reflektiert werden. Wir möchten daher anregen, sich mit Ihnen im Rahmen des Fachgremiums Meldewesen über die nach rev. 02 zulässigen Wahlrechte zum Turnus, Einreichungsfrist und Auswahl der Noncore-Tabellen mit dem Ziel einer besseren Verankerung des Proportionalitätsprinzips auszutauschen.

Im Übrigen möchten wir einen weiteren Austausch zur Auslegung der Umsetzungsempfehlungen nach rev. 02 im Fachgremium Meldewesen anregen. In der Kürze der Zeit war es nicht möglich, alle potentiell relevanten Fragestellungen auf Basis der europäischen Dokumente zu identifizieren.

Darüber hinaus möchten wir auf einen wesentlichen Punkt hinweisen. Uns ist bewusst, dass es aktuell eine europäische Einigung dahingehend gibt, dass der aufsichtliche Konsolidierungskreis die Basis der FINREP-Meldung darstellt. Wir möchten dennoch an dieser Stelle betonen, dass die für das Berichtswesen der Konzerne erhobenen Daten zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in der Regel auf Basis des IFRS-Konsolidierungskreises zusammengestellt werden. Die mit den FINREP-Meldebögen erhobenen Informationen stellen grundsätzlich auf IFRS-Konzernabschlussdaten und damit ihrem Wesen nach auf den handelsrechtlichen Konsolidierungskreis nach IFRS ab. Eine Überleitung dieser Daten (insbesondere der non-core information) auf den bankaufsichtlichen Konsolidierungskreis dürfte dabei selbst für Unternehmen, die ihre zusammengefassten Eigenmittel bereits auf der Basis von IFRS-Konzernabschlüssen ermitteln, mit hohem Zusatzaufwand verbunden sein. So müssten z. B. Unternehmen, die – beispielsweise aus Wesentlichkeitsgründen – nicht in den IFRS-Konsolidierungskreis einbezogen werden, aber dem bankaufsichtlichen Konsolidierungskreis angehören, künftig einen IFRS-Abschluss ausschließlich für bankaufsichtliche Zwecke erstellen. Dies halten wir für unverhältnismäßig, auch können wir nicht erkennen, welcher inhaltliche Mehrwert durch die Bereitstellung von IFRS-Zahlen dieser oftmals unwesentlichen Gesellschaften erzielt wird. Zudem liegen Plandaten für den aufsichtlichen Konsolidierungskreis nicht regelmäßig vor. Positiv zur Kenntnis genommen haben wir die Ausnahmeregelungen für Institute, die für die Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittel noch das Aggregationsverfahren anwenden und damit die Übergangsvorschriften bis zum Jahr 2015 in Anspruch nehmen. Dass diese Institute bis zu diesem Zeitpunkt auf den handelsrechtlichen Konsolidierungskreis für die FINREP-Angaben abstellen können, begrüßen wir ausdrücklich.

Zusammenfassend möchten wir die deutsche Aufsicht nachdrücklich bitten, sich bei den anstehenden europäischen Verhandlungen zu FINREP dafür einzusetzen, dass man bezüglich der Wahl des Konsolidierungskreises zumindest ein nationales Wahlrecht in das Regelwerk mit aufnimmt. Bis zum Abschluss dieser Verhandlungen sprechen wir uns ausdrücklich dafür

aus, als Basis für die FINREP-Meldung grundsätzlich auch auf den handelsrechtlichen Konsolidierungskreis abstellen zu können.

Letztlich möchten wir generell auch für die weiteren FINREP-Verhandlungen auf folgende Sachverhalte hinweisen:

Wir sehen die bisherigen FINREP-Entwürfe verbunden mit einer Einschränkung von IFRS-Wahlrechten. Zwar ist uns bewusst, dass zur Erhebung von bankaufsichtlich nutzbaren Daten eine einheitliche Meldesystematik erforderlich ist, diese führt aber regelmäßig zu Inkonsistenzen des Meldewesens mit der handelsrechtlichen Berichterstattung nach IFRS, was aus unserer Sicht kritisch zu sehen ist.

Die Reportingstruktur in den FINREP-Tabellen – namentlich die anzugebenden Kundengruppierungen und Angaben zu Produkten – (insb. Anlagen 8 – 14) sind ausgerichtet und abgeleitet aus aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Diese weichen teilweise erheblich von dem Notes-Aufbau in den IFRS-Berichterstattungen (Geschäftsberichte und Zwischenberichterstattungen) der einzelnen Häuser ab. Außerdem werden gewisse Daten weder für Management-Zwecke verwendet noch unter IFRS oder anderen bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen erhoben. Daher sind nicht alle zur Befüllung der Tabellen notwendigen Informationen derzeit in den Reporting-Systemen der Institute vorhanden (z. B. „undisclosed reserves“, Zinserträge aus der Fristentransformation). Bisweilen verlangen die IFRS auch einen geringeren Detaillierungsgrad (z. B. keine Notwendigkeit, Buchwerte und Fair Values nach Produkten und Kontrahenten aufzugliedern).

Eine Implementierung der damit zusätzlichen Inhalte in die bestehenden Strukturen der jeweiligen IT-Systeme zur Erstellung von IFRS-Abschlüssen (mit Einbindung der Konzern-einheiten, Schnittstellen zu Liefersystemen, Erweiterungen von Validierungs- und Konsolidierungsfunktionalitäten) ist nur mit erheblichem technischen Vorlauf zu erreichen, im Extremfall wäre nur aus diesem Grund ein eigenständiges IT-Konsolidierungssystem für die FINREP-Berichterstattung aufzusetzen. Der Umsetzungsaufwand für die Anforderungen des Moduls A2 ist ebenfalls erheblich, so dass wir auch hier eine erste Meldung in Gänze erst bis Ende 2012 für realistisch halten.

Eine weitere Einschränkung würde durch den im Meldewesenentwurf als FINREP-Vorgabe angehenden Bogen Anlage 19 in Bezug auf die Risikoberichterstattung und die Segmentberichterstattung erfolgen. Die hier mit dem „Management Approach“ bewusst eingeräumten Gestaltungsspielräume dienen ausdrücklich dazu, die Sicht der Unternehmenssteuerung abbilden zu können. Eine derartige Standardisierung ist unseres Erachtens auch nicht sinnvoll, da die

Institute hinsichtlich organisatorischer Struktur und Geschäftsaktivitäten nicht vergleichbar sind. Unter dem als Beispiel im Erläuterungstext zum Meldewesenkonzept genannten „Investmentbanking“ werden bei großen internationalen börsennotierten Geschäftsbanken andere Geschäftstätigkeiten verstanden als bei öffentlich-rechtlichen Wholesalebanken. Eine Standardisierung der Bezeichnung würde den falschen Eindruck der Vergleichbarkeit erwecken und für die Analyse eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Inhalten der Segmente erfordern. Zudem würde der halbjährlich zu erstellende Segmentbericht in vielen Fällen von der FINREP-Berichterstattung abweichen, was dem Informationsinteresse sowohl der Öffentlichkeit als auch der Aufsicht zuwider laufen würde.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine für bankaufsichtliche Meldezwecke erzwungene Abweichung vom Management Approach für nicht praktikabel. Wie oben bereits ausgeführt, ist die Anlage 19 aktuell jedoch nicht Bestandteil von FINREP, und deshalb halten wir Sie auch nicht für aktuell relevant.

Als weitere Beispiele für eine Einschränkung der durch die IFRS gewährten Möglichkeiten möchten wir folgende Anlagen anführen:

Anlage 10: Breakdown of financial assets;

Anlage 11: Information on impairment and past due;

Anlage 12: Movements in allowances for credit losses and impairment of equity instruments;

Anlage 15: Loan commitments, financial guarantees and other commitments.

Insgesamt führte die Implementierung der für FINREP erforderlichen Datengranularität zu einem enormen Ressourcenaufwand auf allen Ebenen des Konzerns. Wir stehen daher der Einschränkung der IFRS-Wahlrechte für bankaufsichtliche Meldezwecke außerordentlich kritisch gegenüber und plädieren nachdrücklich dafür, sich auf die bereits vorhandenen, ausreichend detaillierten IFRS-Anforderungen zu beschränken.

### **III Modul B**

Die Evidenzzentrale bei der Deutschen Bundesbank erfasst derzeit vierteljährlich alle Kredite  $\geq 1,5$  Mio. Euro an eine Kreditnehmereinheit in einer zentralen Datenbank und unterrichtet die Kreditgeber anschließend in einer Rückmeldung über den Verschuldungsgrad der gemeldeten Kreditnehmer. Das Millionenkreditmeldeverfahren war ursprünglich darauf ausgerichtet, in gleicher Weise den Interessen der Kreditinstitute und der mit der Bankenaufsicht befassten Stellen zu dienen und war damit als Informationsquelle für beide Seiten von Bedeutung. Aufgrund der Verfügbarkeit anderer Informationsquellen (z. B. Internet, Auskunfteien) hat der Nutzen für die Kreditwirtschaft in den letzten Jahren abgenommen, während der Aufwand für die Meldung nahezu gleichgeblieben ist.

Der vorgelegte Entwurf zur Änderung der Millionenkreditmeldung erhöht den Aufwand für die meldepflichtigen Institute massiv, ohne den Nutzen adäquat zu erhöhen, und verschiebt die Balance der Interessen nunmehr eindeutig zu Gunsten des bankaufsichtlichen Informationsbedürfnisses. Der Verschuldungsgrad von wesentlichen Kreditnehmern steht nicht mehr im Fokus der Betrachtung. Vielmehr scheint uns, dass die Evidenzzentrale zu einer Datensammlung aufgebaut werden soll, die die statistischen Bedürfnisse jeglicher nationaler und internationaler Behörden zum Thema Kreditvergabe in Deutschland befriedigen soll. Ob die durch die größere Granularität der Meldepositionen und die Absenkung der Definitionsgrenze zu erwartende Informationsflut dazu führen wird, dass Risikokonzentrationen frühzeitiger erkannt werden können, bleibt insgesamt zweifelhaft.

Den von der Aufsicht angestrebten Grenzwert von 500 Tsd. € halten wir für deutlich zu niedrig und ohne Aussagewert für die Risikoanfälligkeit des Kreditportfolios eines Kreditinstituts. Eine Stichprobenerhebung bei den genossenschaftlichen Instituten mit einer Bilanzsumme von weniger als 1 Mrd. € ergab, dass zwischen 37 % und 50 % des Kreditportfolios dann meldepflichtig wären. Somit würden vornehmlich auch Privatkundenengagements in den Fokus der Meldung rücken. Während das Konsultationspapier von einer Verdoppelung bis Verdreifachung des Meldevolumens (Seite 39) ausgeht, ist bei etlichen Instituten nach unseren Umfragen mindestens von einer Vervier- bis Verfünffachung auszugehen, in Einzelfällen sogar von einer Verachtfachung. Dies liegt u. a. daran, dass sich die Anzahl der meldepflichtigen Rechtspersonlichkeiten mit sinkender Meldegrenze nicht linear sondern progressiv erhöht. Grundsätzlich sehen wir keine Notwendigkeit für eine Absenkung der bestehenden Meldegrenze gegeben.

Da die Aufsicht die Einzelanzeigen (also die Kreditnehmerstammdaten) in der von ihr explizit und sehr detailliert vorgegebenen Meldelogik erhalten möchte, bedarf die Meldung der Einzelanzeigen trotz grundsätzlich automatisiertem Verfahren einer hohen manuellen Nachbearbei-

tung. Auch wenn die Aufsicht explizit das Ziel verfolgt, durch die neuen Anforderungen eine weitere Automatisierung im Millionenkreditmeldewesen zu erreichen, sprechen die Erfahrungen der Institute klar dagegen, dass zukünftig die Millionenkreditmeldungen vollständig automatisiert erstellt werden können.

Der auf den Seiten 49 und 50 dargestellte Vorteil für die Institute, durch die monatlichen Rückmeldungen Fehlentwicklungen frühzeitig entgegenwirken zu können, trifft nicht zu, da die Banken - auch aufgrund von § 18 KWG und den MaRisk - aus den regelmäßig eingereichten betriebswirtschaftlichen Auswertungen der Kreditnehmer zeitnäher und damit schneller Informationen über die (Neu-)Verschuldung der Kunden erhalten. Im Übrigen sind diese Unterlagen aussagefähiger, da sie mehr Daten beinhalten. Ferner halten wir den aufsichtlichen Zusatznutzen, der sich aus einer Erhöhung der aktuellen Meldefrequenz ergeben würde, für sehr gering. Systemrelevante Änderungen ergeben sich nicht in einem monatlichen Turnus. Die daraus resultierende zusätzliche Arbeitsbelastung für die deutsche Kreditwirtschaft halten wir dahingegen für unangemessen hoch. Wir lehnen die vorgesehene monatliche Meldung daher entschieden ab.

Das Konsultationspapier beschreibt, dass durch die umfassenden Erhebungen „Ausreißer“ schneller identifiziert werden können (3.6. S. 43). Fraglich ist jedoch, wie diese Erkenntnis verwendet wird: Oftmals weisen gerade erfolgreiche Unternehmen außergewöhnliche Geschäftsmodelle und von der Masse abweichende Kennzahlensysteme auf. Vor allem der deutsche Bankensektor mit seinen drei verschiedenen Säulen ist von einer hohen Individualität geprägt, so dass die Identifikation von „Ausreißern“ ggf. als Grundlage bankwirtschaftlicher Studien, nicht aber als Basis einer effizienten Bankenaufsicht dienen dürfte.

Insgesamt haben wir erhebliche Bedenken bezüglich des Vorschlages zur Änderung der Millionenkreditmeldung. Daher schlagen wir vor, die Notwendigkeit der einzelnen Elemente in dem dargelegten Vorschlag gemeinsam im Rahmen eines Fachgremiums Meldewesen auf den Prüfstand zu stellen. Ziel sollte hierbei sein, den Gleichlauf der Interessen und ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen weiterhin zu gewährleisten.

Im Folgenden konzentrieren wir uns auf die u. E. besonders kritischen Punkte. Aufgrund der Komplexität und in Anbetracht der kurzen Rückäußerungsfrist behalten wir uns jedoch vor, zu weiteren Aspekten im Rahmen des angeregten Austausches im Fachgremium Meldewesen noch gesondert Stellung zu nehmen.

## **1. Modul B 1 - Meldeinhalte**

Aus unserer Sicht ist es in diesem Zusammenhang unerlässlich zu betonen, dass zeitgleich mit eventuellen Änderungen in KWG/GroMiKV auch die Konkretisierungen der Anforderungen in Form eines Merkblattes veröffentlicht werden, welches für die konkrete Umsetzung verbindlichen Charakter hat. Das heute praktizierte „Auseinanderlaufen“ – d. h. Aktualisierung des Merkblatts nach Inkrafttreten der gesetzlichen Anforderung – verursacht bei den Instituten sehr oft einen doppelten Aufwand, den es bei dem generellen Implementierungsaufwand zu vermeiden gilt.

### **Vereinheitlichung des Kreditbegriffs von Groß- und Millionenkrediten**

Prinzipiell sehen wir weder für die Kreditwirtschaft noch für die Bankenaufsicht einen nennenswerten Zusatznutzen durch die geplante Abschaffung der §§ 20 Abs. 6 Nr. 2 bis 4 KWG:

Die Aufnahme von Kreditzusagen nach § 20 Abs. 6 Nr. 3 KWG zum alleinigen Zwecke der Meldegrenzenermittlung bringt für die Kreditwirtschaft keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Vielmehr stellt sich für uns die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieses Regelungsvorschlages. Bankaufsichtlich können ausreichend Erkenntnisse über den Bestand an Kreditzusagen im System auch aus den COREP-Meldungen gewonnen werden, weil dort nach der Baseler Risikoklassendifferenzierung Aussagen über die Höhe der Kreditzusagen gemacht werden. Eine Zuordnung auf Einzelkreditnehmerebene scheint uns daher nicht notwendig.

Gleichermaßen spielen Unternehmensbeteiligungen nach § 20 Abs. 6 Nr. 4 KWG keine Rolle für die Verschuldung. Vielmehr wird mit der Einbeziehung von Eigenkapital ein völlig fremdes Element mit in die Betrachtung aufgenommen. Wir verstehen daher an dieser Stelle die Motivation zur Meldung nicht.

Bei Wertpapieren des Handelbestandes werden üblicherweise je nach Haltedauer unterschiedliche Kreditprozesse angeschoben, so dass nicht für den gesamten Bestand die angeforderte Information aus der Bonitätsbeurteilung (PD, Sicherheiten, Jahresabschluss et cetera) vorhanden sein wird. Die nach MaRisk zulässigen Ausnahmen dürfen nicht durch die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für das Meldewesen konterkariert werden.

Ingesamt erachten wir es als eine deutliche Zusatzbelastung, alle Kreditarten (einschließlich Kreditzusagen, Beteiligungen, Schuldverschreibungen und Derivate (Handelsbestand)) zu überwachen und zu melden, obwohl Zusagen und Beteiligungen bei der Gesamtverschuldung / Rückmeldung unberücksichtigt bleiben.

### **Untergliederung der Millionenkreditbetragspositionen**

Die Untergliederung der Millionenkreditbetragspositionen halten wir in ihrer Gesamtheit für deutlich überzogen. Sie ist in dieser Form in keinerlei System angelegt und wird somit zu einem erheblichen Umsetzungsaufwand bezüglich IT- und Personalressourcen führen. Neben einer grundsätzlichen Diskussion über die Notwendigkeit der Informationstiefe bedarf es im Vorfeld der Umsetzung auch der Klärung einer Vielzahl von Definitions- und Abgrenzungsfragen.

Im speziellen Betragsdatenteil - Spalten - führt die Aufgliederung der Eigenmittelanforderung (RWA), der Einzelwertberichtigung (EWB) und der Summe der bewerteten Sicherheiten nebst Darunter-Position auf die einzelnen Meldepositionen u. E. kaum zu aufsichtlich vertiefenden Erkenntnissen. Daher plädieren wir für die Beibehaltung der bisherigen summarischen Angabe dieser Angaben in Bezug zur Gesamtverschuldung.

Grundsätzlich halten wir im speziellen Betragsdatenteil - Zeilen - die Aufgliederung in die verschiedenen Darunter-Positionen für zu differenziert. Dies betrifft insbesondere die POS 211, POS 212 bis POS 213, POS 221, POS 222 bis POS 223, POS 260, POS 270 sowie POS 320 bis POS 321. Der aufsichtlich mögliche Informationsgewinn scheint uns in keinem angemessenen Verhältnis zum Erhebungsaufwand zu stehen. Insbesondere bezweifeln wir die Notwendigkeit der Unterscheidung der Positionen 'Konsumentenkredite' (POS 260) und 'Handelskredite' (POS 270).

Das Meldeformat BAG soll der Darstellung des gesamten Kreditexposures unabhängig von der Meldegrenze dienen. Da eine Abhängigkeit zum kreditnehmerbezogenen Millionenkredit-Meldewesen hier nicht mehr gegeben ist, stellt dieses Meldeformat unseres Erachtens nach ein systemfremdes Element dar. Darüber hinaus ist zu betonen, dass durch die Anforderung, ein Summenblatt für alle Kreditforderungen erstellen zu müssen, das gesamte Portfolio in die Auswertungen nach den Millionenkreditregelungen einzubeziehen ist. Dies führt dazu, dass Filter in den Verarbeitungen im Meldeprozess nicht mehr genutzt werden können. Zudem werden andere Rechnerkapazitäten und somit Anpassungen in der Hardwaredimensionierung der Institute notwendig.

Der Idee zur Einbeziehung der Länderrisikoverordnung begegnen wir nach einer ersten Beurteilung positiv, sofern damit künftig die AKV-Meldung entfällt. Jedoch sollte das Fachgremium Meldewesen diesen Punkt einer detaillierten Prüfung unterziehen.



Nachfolgend teilen wir Ihnen weitere Anmerkungen zu einzelnen Positionsfeldern mit:

#### Pos. 005 – Kreditgeber ISO Ländercode

Die Zuordnung von Kreditnehmer zu Filialen verkompliziert die operative Bearbeitung der Meldung hierbei insbesondere die Betragsprüfung erheblich. In Verbindung mit der Meldung des Währungskennzeichnens erhält die Meldung hierdurch pro Kreditnehmer eine Mehrdimensionalität, die auch die Zuordnung von einzelnen Positionen wie der LGD oder einiger Sicherheiten sehr komplex macht. Insofern regen wir an zu prüfen, ob eine Beibehaltung der bisherigen Systematik nicht ausreichend sein kann.

#### Pos. 010 - Währungskennzeichen

Wir verstehen die neue Position „Währungskennzeichnung der Kreditmeldung“ dergestalt, dass neben getrennten Meldungen für eine „Filiale“ das Engagement eines Kreditnehmers zusätzlich auf die verschiedenen Währungen der herausgereichten Kredite aufgeteilt werden soll. Bei einem Kreditnehmer, welcher Forderungen in mehreren Währungen aufweist, ist eine Mehrfachbestückung des gesamten Meldeformats je vorgegebener Währungskategorie notwendig, ohne dass es zu einer Darstellung des Gesamtforderungsbetrages kommt. Dadurch wird die Meldung pro Kreditnehmer sehr unübersichtlich. Da gleichzeitig sowohl der Umsetzungsaufwand als auch der Aufwand im Rahmen der operativen Betragsmeldung für die Institute zu einer erheblichen Mehrbelastung führen werden, ist diese ein deutliches Beispiel für die nachhaltige Verschiebung der Nutzen/Aufwand Relation zu Ungunsten der Institute.

#### Pos. 012 – Risikoklassifizierung

Zu kritisieren ist die Vorgabe, wonach der Kreditnehmer stets mit dem höchsten ermittelten Ausfallrisiko anzugeben ist, wenn für einen Kreditnehmer aufgrund mehrerer Kreditvergaben unterschiedliche Ausfallrisiken ermittelt werden. Auch auf Ebene des Kreditnehmers sollte die bei der Kreditnehmereinheit zugelassene Herleitung aus den verschiedenen kreditnehmerbezogenen Risikoeinstufungen zulässig sein, da es auf Kreditnehmerebene geschäftsbezogen – insbesondere im Bereich der Eigenanlagen – unterschiedliche Risikoeinstufungen (z. B. bestimmt durch „Emissionsrating“ und „Emittentenrating“ geben kann.)

#### Pos. 013 - Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)

Wir gehen davon aus, dass für KSA-Institute weiterhin die Befreiung zur Meldung von PDs besteht.

#### Pos 014 – durchschnittliche Verlustquote (LGD)

Da diese Größe aus der SolvV kommt, wird die Ermittlung nur auf Geschäftsbasis vorgenommen. Die durchschnittlich exposuregewichtete Darstellung je Kreditnehmer macht völlig neue Verarbeitungsschritte für "Zusatzinformationen" – deren zusätzlicher Erkennungswert

sich nicht erschließt – nötig. Die Verfügbarkeit dieser Information ist ferner derzeit auf Filialebene beziehungsweise bezogen auf einzelne Währungen nicht gegeben.

#### Pos. 015/Pos. 016 - Jahresumsatz und Datum des Jahresabschlusses

Im Allgemeinen Betragsdatenteil werden bspw. der Jahresumsatz und das Datum des Jahresabschlusses erwartet, um Aufschluss über die Unternehmensgröße des Kreditnehmers zu erhalten. Eine Vielzahl der Kreditnehmer hat allerdings eine Aufteilung in Besitz- und Betriebsgesellschaften vorgenommen; hier dürfte der jeweilige Jahresumsatz kaum die Unternehmensgröße treffend ausweisen. Zudem ist die Vorgabe zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nicht bei allen Kreditnehmern einschlägig. Darüber hinaus sind die Informationen zum Jahresabschluss nicht bzw. nur bedingt systemtechnisch verfügbar (ausländische Kreditnehmer, Kreditnehmer unter der § 18 Abs. 1 KWG Grenze ...). Die Bereitstellung dieser Informationen wäre folglich mit einem erheblichen Umsetzungsaufwand (d. h. Identifizierung, Erfassung, systemtechnische Anbindung) für die Institute verbunden.

#### Pos. 213/Pos. 223 – ISIN

Für Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere sollen die zugrundeliegenden Wertpapierkennnummern in einem separaten Datenfeld ausgewiesen werden, so dass bei Bedarf weitere risikorelevante Informationen aus anderen Quellen generiert werden können. Bei großen Adressen können so leicht bis zu 100 verschiedene ISINs die Verschuldung begründen. Die Notwendigkeit dieser Detailtiefe ist für uns nicht nachvollziehbar. Auch vermögen wir nicht zu erkennen, welche weiteren risikorelevanten Informationen über die ISIN generiert werden sollen. Wir halten daher die Angabe von Kreditbeträgen pro ISIN aufgrund des eingeschränkten aufsichtlichen Erkenntnisgewinns für verzichtbar.

#### Pos. 230 – Wertpapierpensions- und Darlehensgeschäfte

Wir können den bankaufsichtlichen Nutzen einer Meldung von Bruttobeträgen auch im Rahmen einer grundsätzlich ohne Sicherheitenberücksichtigung vorgenommenen Meldung nach § 14 KWG nicht nachvollziehen. Außerdem verweisen wir darauf, dass die Vorgabe zur Bruttomeldung signifikante Auswirkungen auf das Mengengerüst der Meldung haben wird. Daher möchten wir diese Vorgabe gerne im Rahmen des Fachgremiums Meldewesen zur Diskussion stellen.

#### Pos. 240/250 - Realkredite

Wir bitten um Klarstellung, dass hier nur die Kredite ausgewiesen werden sollen, für die eine Privilegierung nach § 35 SolvV tatsächlich in Anspruch genommen wird.

#### Pos. 260 - Unterteilung in Forderungsklassen

Die angegebene Definition „ alle Kredite, die zur Finanzierung von Anschaffungen der privaten Haushalte dienen“ halten wir für nicht eindeutig abgrenzbar.

#### Pos. 310, 311, 312, 320, 321 - Bürgschaften, Garantien, Kreditderivate

Da es sich hier ja um eine Kreditnehmer bezogene Betrachtung handelt, stellt sich die Frage wie bei mehreren Bürgschaften, Garantien und Kreditderivaten mit unterschiedlichen Sicherungsnehmern bzw. -gebern zu verfahren wäre. Insbesondere sind Kreditderivate ein weiteres gutes Beispiel, dass die Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung in etlichen Fällen an ihre Grenzen stoßen. Es ist nicht per se sichergestellt, dass im Falle des Sicherungsgebers sämtliche Referenzschuldner als Kunden im Bestand sind bzw. es sich bei diesen um Privatpersonen handelt.

Wir interpretieren die Pos. 311/312 als einen Ersatz der bisherigen Satzart 6. Da wir kein Äquivalent für die aktuelle Satzart 7 finden konnten, gehen wir davon aus, dass dieser Meldeinhalt zukünftig entfallen soll.

#### Pos. 030, 031, 601, 601 - Fallbezogene Felddefinition

Die Aufnahme solcher leeren Felder lehnen wir ab, da die Informationsbeschaffung aufgrund der diskretionären Natur der Meldung nicht permanent systemtechnisch hergestellt werden und insofern den Zweck der Arbeitsvermeidung nicht unterstützen kann. Zur technischen Umsetzung ist eine klare technische Felddefinition notwendig (numerisch, alphanumerisch, Feldlänge etc.). Zudem müssen Befüllungsregeln bekannt sein und Formal- und Formatprüfungsroutinen festgelegt werden. Ist dies nicht der Fall, so kommt die fallweise Bestückung eines Feldes einer Ad-hoc-Umfrage gleich.

#### Angabe Laufzeiten

Der Angabe von Restlaufzeiten wird durch die Aufsicht ein hoher Stellenwert beigemessen (S. 33). Diese Auffassung steht unseres Erachtens in einem Widerspruch zu § 25 Abs. 4 PrüfV, nach der - im Gegensatz zur PrüfV alter Fassung - keine Aufteilung nach Restlaufzeiten mehr erforderlich ist. Ein potenzielles Risiko wird sich weniger aus der Aufteilung der Restlaufzeiten, sondern aus den Angaben zur Risikoklassifizierung und den Ausfallwahrscheinlichkeiten ergeben.

#### Angabe gewichteter Durchschnittszins

Aus der Angabe des durchschnittlichen Effektivzinssatzes je Kunde erwartet die Aufsicht, dass eine Beurteilung der Zinsentwicklung und damit der Ertragsbelastung eines einzelnen Kreditnehmers möglich ist (S. 33). Da der Zinssatz von verschiedenen Kriterien (Zinsbindung, Kreditart, Bonität, variabel oder fest) abhängig ist und der durchschnittliche Effektivzinssatz je

Kunden von der Anzahl der Kredite und der Kreditarten abhängig ist, lassen sich hier kaum fundierte Rückschlüsse auf eine Ertragsbelastung ziehen. Zudem ergibt sich aus §§ 14 i.V.m. § 22 KWG keine Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Daten, da Zweck der Meldung die Ermittlung der Verschuldung der Kreditnehmer, nicht der Kreditkonditionen ist. Insbesondere die Ankündigung, damit untersuchen zu wollen, wann und wie stark die Institute Änderungen des Refinanzierungszinses an die Kunden weitergeben, stellt einen nicht angemessenen Eingriff in die Geschäftsautonomie der Institute dar.

Zudem sei darauf verwiesen, dass die Berechnung dieser Information in Einzelfällen mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Wir halten die Information, die den Aufsichtsbehörden zu dem Thema im Rahmen zinsstatistischen Informationen zur Verfügung steht, für ausreichend. So erstellen die Institute bereits eine EZB-Zinsstatistik, aus der die Aufsichtsbehörden ersehen können, wie sich die Zinsen der Institute im Neu- und Bestandsgeschäft entwickeln. Somit rückt die im Konzept außerdem genannte Motivation für diese Angabe in den Vordergrund. Danach sollen Informationen darüber erhalten werden, ob bestimmte Institutsgruppen ggf. schneller auf Zinsänderungen reagieren (S. 46). Derartige Ableitungen entsprechen nicht dem Sinn und Zweck eines Millionenkreditmeldewesens bzw. eines Kreditregisters. Daher lehnen wir die Meldung dieser Position mit Nachdruck ab.

#### Angabe EWB

Die Zuordnung von produktbezogenen Einzelwertberichtigungen auf einzelne Kreditnehmer stellt ein weiteres Beispiel für den anstehenden Klärungsbedarf dar.

## **2. Modul B 2 - Kreditnehmereinheiten**

Grundsätzlich unterstützen wir das Anliegen der Aufsicht zur Vereinfachung des Meldeverfahrens. Allerdings halten wir den dargelegten Vorschlag einer Neudefinition nicht für eine sinnvolle Simplifizierung. Wie von Ihnen ausgeführt ist die wesentliche Vereinfachung, die Streichung des Zuordnungstatbestandes „wirtschaftliche Risikoeinheit“, seit Dezember 2010 geltendes Recht. Denn derzeit sind in der Meldung nach § 14 KWG nur noch Kreditnehmereinheiten aufgrund der Beherrschungstatbestände i.S.d. § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 5 KWG aufzunehmen.

Die zusätzlich vorgeschlagene Abschaffung der Möglichkeit zur Widerlegung der Beherrschungsvermutung lehnen wir ab. Die auf Artikel 4 Nr. 45 lit. a Bankenrichtlinie basierende Norm des § 19 Abs. 2 Satz 1 KWG gibt den Instituten sinnvollerweise ausdrücklich die Möglichkeit nachzuweisen, dass trotz des Bestehens eines Beherrschungsverhältnisses keine Kreditnehmereinheit vorliegt. Wie bereits im Rahmen der Diskussionen der CEBS-Leitlinien zu den Großkreditvorschriften CP 26 und deren nationale Umsetzung intensiv erörtert, kann

z. B. der Mehrheitsbesitz nicht unbedingt als ausreichendes Merkmal für den Tatbestand der Kontrolle gewertet werden, so dass die Widerleglichkeit eine notwendige Bedingung für die Beibehaltung der fehlerfreien Erstellung von Kreditnehmereinheiten darstellt. Zudem lassen sich noch andere Konstellationen finden, die als Beispiel dienen können (s. anstehende Diskussion im Fachgremium Kredit). Wir plädieren daher nachdrücklich dafür, die Möglichkeit zum Führen eines Gegenbeweises auch für die Zwecke der Millionenkreditmeldungen zuzulassen. Das Ziel einer Verschlankung des Verfahrens darf nicht zu Lasten der Qualität der Information gehen. Zudem würde die Abschaffung der Möglichkeit zur Widerlegung der Beherrschungsvermutung für die Zwecke des § 14 KWG faktisch einen „dreigeteilten“ Begriff der Kreditnehmereinheit schaffen.

Letztlich bleibt darauf zu verweisen, dass die Abschaffung der Widerlegung der Beherrschungsvermutung unseres Erachtens nach nicht zu einer bedeutenden Vereinfachung des eigentlichen Meldeprozesses führen würde. Vielmehr bleibt unberücksichtigt, dass eine erneute Änderung wieder einem erheblichen Umsetzungsaufwand generieren würde.

### ***3. Modul B 3 - Absenkung der Meldegrenze***

Die geplante Absenkung der Meldegrenze für die Millionenkreditmeldungen auf 500 Tsd. € würde für die Institute eine erhebliche Mehrbelastung darstellen. Schätzungen gehen im Schnitt mindestens von einer Verdreifachung der Anzahl der Meldungen aus. Die im Konzept angeführten Argumente rechtfertigen diesen Mehraufwand unseres Erachtens nicht. Vielmehr stellt sich die Frage, ob im kleinvolumigen Geschäft tatsächlich systemrelevante Risikokonzentrationen bei Kreditnehmern auftreten können, die eine Abfrage ab 500 Tsd. € rechtfertigen. Festzustellen ist in jedem Fall, dass die avisierte Meldeschwelle nicht mit vergleichbaren Meldeschwellen harmoniert (z. B. § 25 Abs. 10 SolvV)

Bekanntermaßen können Institute in diesem Kreditsegment sowohl nach § 18 Abs. 1 KWG als auch nach den MaRisk in Abhängigkeit vom Risikogehalt der Geschäfte vereinfachte Prozesse und Methoden z. B. bei der Bonitätsanalyse anwenden. Daher werden einige der von Ihnen vorgeschlagenen Betragespositionen auf Einzelkreditnehmerebene den Instituten nicht zur Verfügung stehen (z. B. Umsatz, Datum des Jahresabschlusses, EL, PD, LGD). Es stellt sich zudem die Frage, welche Erkenntnis aus der Meldung des Expected Loss im Retail-Segment auf Kreditnehmerebene zu ziehen ist.

Unter anderem wird in der Begründung für positive Auswirkungen einer geringeren Meldegrenze auf die Messung von Adressenkonzentrationen (S. 44) auf IRB-Institute abgestellt. Bei der Mehrzahl der deutschen Kreditinstitute handelt es sich ausschließlich um KSA-Institute,

die auch mittel- bis langfristig nicht in den IRB-Ansatz wechseln werden. Die für bestimmte Verfahren erforderliche Mindestanzahl von 250 bis 350 Krediten (S. 44) wird bei Instituten mit einer Bilanzsumme von weniger als 1 Mrd. € in aller Regel nicht erreicht.

Der Verweis, dass die Absenkung der Meldegrenze u. a. für den Sparkassen- und Genossenschaftssektor positiv ist (S. 49), trifft nicht zu, da der wesentliche Teil der Kunden dieser Institute keine meldepflichtigen Kredite bei anderen Instituten hat.

Außerdem halten wir den Vergleich mit der Meldeschwelle aus dem Jahre 1993 für nicht sachgerecht. Denn 1 Mio. DM im Jahre 1993 sind nach 18 Jahren Inflation und unter den jetzigen Marktbedingungen nicht gleichzusetzen mit 500 Tsd. € im Jahre 2011.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch darauf verweisen, dass die Aufsicht die Erhöhung der Meldegrenze von einer auf drei Millionen DM im Rahmen des 4. KWG-Änderungsgesetzes damit begründete, dass die stark wachsende Anzahl der Millionenkreditmeldungen für die anzeigenden Institute und die Evidenzzentrale zu einem nicht mehr vertretbaren Aufwand geführt hat und selbst bei einer Drei-Millionen-Grenze die Interessen der Bankenaufsicht an einem umfassenden und zeitnahen Einblick in die Kreditgewährung einzelner Kreditinstitute und die Verteilung der Kredite auf die Wirtschaft gewahrt bleiben. Es ist nicht ersichtlich, warum die damals gegebene Begründung heute nicht mehr gelten sollte.

Den Instituten hingegen stehen heute noch andere Informationsquellen zur Verfügung, so dass eine Notwendigkeit zur weiteren Absenkung der Meldeschwelle von unserer Seite nicht gesehen wird. Eine Orientierung an den Meldegrenzen anderer europäischer Kreditregister halten wir in diesem Zusammenhang genau aus dem im Konzept angeführten Grund des in Deutschland deutlich höheren Kreditaufkommens für nicht zielführend.

Daher lehnen wir den Vorschlag zur pauschalen Absenkung der Meldegrenze ab.

#### ***4. Modul B 4 - Verkürzung der Meldefrequenz***

Wir erachten eine Verkürzung der Meldefrequenz bei gleichbleibender Meldequalität aufgrund der bisherigen Erfahrungen für nicht möglich. Auch hier kann der Vergleich mit anderen, europäischen Kreditregistern kein geeignetes Kriterium sein. Denn auch die Institute halten die Rückmeldung der Kreditnehmereinheiten für ein wesentliches Element des Evidenzsystems. Allerdings hat diese zusätzliche Information auch ihren Preis. Wie oben schon angeführt zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass schon aufgrund der Kreditnehmereinheitendefinition nach § 19 Abs. 2 S. 1 bis 5 KWG ein erheblicher manueller Prüf- und Korrekturbedarf seitens der Institute und der Bundesbank besteht. Erfahrungsgemäß vergehen derzeit durchschnittlich

bis zu zwei Monate bis es nach Prüfung der Kreditnehmereinheiten zur Rückmeldung durch die Bundesbank kommt. Auch die Institute benötigen zwischen 8 und 10 Wochen für die Prüfung und Kontrolle der neuen Kreditnehmereinheiten, die in einem Quartal gebildet werden. Wir unterstützen das Ziel der Bundesbank, den jetzigen Prozess durch die konstante und automatisierte Meldung der Stammdaten erheblich zu beschleunigen. Gleichwohl hegen wir erhebliche Zweifel, dass eine völlige Automatisierung bei gleichbleibender Meldequalität möglich ist. Wir halten die Qualitätssicherung der Kreditnehmereinheiten durch die Aufsicht für ein hohes Gut. Denn wie oben schon ausgeführt, bildet die nach dem Kontrollkriterium definierte Kreditnehmereinheit den Nucleus für andere in den Instituten verwendete Risikogruppierungen. Insofern sollte auf eine sachgerechte Prüfung der Kreditnehmereinheiten nicht verzichtet werden. Darüber hinaus wird es durch die geplante Herabsetzung der Meldeschwelle zu einer deutlichen Vervielfältigung des Meldeaufkommens und damit der zu bildenden Kreditnehmereinheiten kommen. Durch die Verkürzung der Meldefrequenz auf monatliche Meldungen und einer kontinuierlichen Einreichung von Stammdatenänderungen werden die betroffenen Institute zudem in einen dauerhaften „Meldezeitraum“ versetzt. Insofern erachten wir die vorgeschlagene monatliche Meldung unter den gegebenen Kapazitäten für nicht umsetzbar.

Grundsätzlich haben wir Schwierigkeiten, das für die Zukunft geplante Verfahren nachzuvollziehen. Offenbar ist beabsichtigt, die derzeit sequentiell vollzogene Bearbeitung der Stamm- und Betragsdaten durch einen parallel laufenden Prozess zu ersetzen. Wir bezweifeln aber, dass eine reibungslose, parallele Meldung beider Datensätze möglich sein wird. Es wird auf Seiten der Institute immer auch zu manuellen Vor- und Nacharbeiten kommen, so dass diese Tatsache in der Prozessplanung mit berücksichtigt werden muss.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass die Verlängerung des Meldezeitraums von zwei auf drei Monaten im Rahmen des 3. KWG-Änderungsgesetzes von der Aufsicht damit begründet wurde, dass die Verlängerung zu keinen unvermeidbaren Einbußen hinsichtlich der Aktualität und des Nutzens der Meldungen führt.

Zudem ist gerade zu diesem Sachverhalt die Frage nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis zu stellen. Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass es auf Kreditnehmerebene zu Änderungen der Verschuldung in monatlichen Abständen kommen kann. Allerdings bezweifeln wir, dass die Summe der Einzelfälle in solch einem kurzen Zeitfenster systemische Auswirkungen haben könnte. Diese ließen sich auch mit nicht minderer Aussagekraft im Rahmen von vierteljährlichen Intervallen untersuchen.

### **5. Modul B 5 - Vollständige elektronische Abwicklung des Kreditmeldewesens**

Grundsätzlich unterstützen wir den Vorschlag zur elektronischen Stammdateneinreichung. Wir wollen jedoch darauf verweisen, dass es eine Sonderregelung für die Vielzahl von Instituten geben muss, die aus technischen Gründen weiterhin auf die Abgabe der Meldung in Papierform angewiesen sind.

Zudem haben wir erhebliche Zweifel, dass eine vollständige elektronische Abwicklung des Meldewesens aus Sicht der Institute erreichbar ist. Auch bei einer rein elektronischen Meldung sind die Meldedaten zumindest immer auf Plausibilität zu prüfen, ggf. sind zusätzlich manuelle Änderungen der Meldedaten durch die Institute erforderlich.

### **IV Modul C**

Die anstehende Erweiterung der Solvenzmeldung auf Basis eines Binding Technical Standards der EBA haben wir zur Kenntnis genommen. Wir möchten jedoch die deutsche Aufsicht dazu auffordern, sich bei den anstehenden europäischen Verhandlungen für einen angemessenen Umfang einzusetzen. Im Meldewesenkonzept wird auf die bisher stattgefundenen europäischen Konsultationen zu dem Thema hingewiesen. Mit Blick auf die von uns hierzu zur Verfügung gestellten Stellungnahmen bitten wir, die zum Teil überzogenen neuen Anforderungen (z. B. hinsichtlich einer Länderaufgliederung der Daten als regelmäßiges Berichtswesen) von Seiten der deutschen Bankenaufsicht abzulehnen.

Was die geplante Ausweitung der COREP-Meldebögen auf die Großkreditmeldungen angeht, möchten wir anmerken, dass uns hierzu auf Basis des vorliegenden Konzepts und wegen der fehlenden Meldebögen keine Beurteilung möglich ist. Entsprechende Erweiterungen sollten EU-weit von der EBA konsultiert werden.

Ferner begrüßen wir den beschriebenen europäischen Diskurs zur besseren Verankerung des Proportionalitätsprinzips über einen niedrigeren Meldeturnus für bestimmte Meldeinhalte.



## **V Modul D**

### ***1. Allgemeine Anmerkungen***

Bereits im vergangenen Jahr hat die Aufsicht mit den Arbeiten zur Range of Practice zum ICAAP Voraussetzungen für eine systematische und kontinuierliche Verbesserung des Risikomanagements der Institute geschaffen. Die nun im Entwurf vorliegenden Meldebögen zum ICAAP stellen aus unserer Sicht einen weiteren Schritt dar, um den begonnenen Prozess zu verstetigen.

Die Arbeiten zur Überführung der Range of Practice zum ICAAP in neue aufsichtliche Anforderungen an die Institute laufen derzeit. Die Aufsicht hat für Mitte 2011 ein überarbeitetes Papier zur zuletzt vorgelegten Präsentation avisiert. Auch nach einer ersten Diskussion über die weitere Bearbeitung des Modul D am 19. April 2011 halten wir weiterhin an unserem Vorschlag fest, dieses Papier zunächst gemeinsam zu diskutieren, bevor ein Entwurf des diesbezüglichen Meldewesens konsultiert wird, da die bestehenden Entwürfe sonst möglicherweise nicht fundiert beurteilt werden können. Gleichzeitig sind die noch offengebliebenen Fragen und Definitionen aus dem Range of Practice-Prozess in vielen Fällen deckungsgleich mit denen zum Modul D. Eine getrennte Klärung und Konsultation ist daher aus unserer Sicht nicht zielführend und mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Vielmehr sollte die Entwicklung einer Meldung zur Risikotragfähigkeit auf die endgültige und konsultierte Fassung des von der Aufsicht geplanten Papiers mit Standpunkten zu den Risikotragfähigkeitskonzepten aufbauen. Zu den fehlenden Begriffsbestimmungen gehören beispielsweise das Risikodeckungspotenzial, der Going-Concern-Ansatz bzw. Liquidationsansatz und Risikoszenarien (Base Case/Normal-/Standard-szenario, Bad Case, Worst Case).

Die institutsindividuellen Umsetzungen zur Risikotragfähigkeit basieren auf der in den MaRisk vorgesehenen Methodenfreiheit. In der Folge ergab sich eine adäquate Umsetzung der Vorgaben in Abhängigkeit der Institutsgröße, der Geschäftsstruktur und der Risikosituation. Die Bankenaufsicht hat mit ihren Umfragen zur Risikotragfähigkeit aus den Jahren 2009 und 2010 und der Zusammenfassung der Ergebnisse im Range-of-Practice-Papier die heterogene Umsetzung der MaRisk bestätigt. Vor diesem Hintergrund halten wir den beabsichtigten Quervergleich zwischen Instituten im Modul D für schwierig. Vielfach werden nur die unterschiedlichen Umsetzungsformen erkennbar werden. Die Aufsicht sollte sich im Rahmen der weiteren Diskussionen über die eingeschränkte Vergleichbarkeit bewusst sein, da die Ziele des Berichtswesens die Inhalte bestimmen.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, inwieweit europäische Anforderungen und/oder Vorlagen das deutsche Meldewesen zum ICAAP determinieren. Zum einen ist aus Sicht inter-

national tätiger Institute eine weitgehende Harmonisierung wünschenswert. Zum anderen sollten Mehrfachaufwendungen durch die Einführung deutscher Standards, die dann an europäische Vorgaben anzupassen sind, vermieden werden.

Gleichwohl bezweifeln wir, dass der vorliegende Entwurf eines standardisierten Reportings zum ICAAP maßgeblich zur Verbesserung der Arbeit in den Colleges of Supervisors beitragen kann. Zum Verständnis der Risiken eines sehr großen Instituts dürften spezifisch zugeschnittene Darstellungen erforderlich sein, die kaum den Meldebögen entnommen werden können, die für über hundert Institute gleichermaßen angewendet werden sollen.

In jedem Fall regen wir eine Diskussion des Meldewesens zum ICAAP im Rahmen des Fachgremiums MaRisk unter Einbindung von Meldewesensspezialisten an, da die Inhalte der Meldebögen weitgehend von den betreffenden Risikoexperten geliefert werden müssen, die tendenziell nicht in Gremien zum Meldewesen zu finden sind.

Grundsätzlich liegt der Kreditwirtschaft viel daran, die MaRisk als echte zweite Säule gemäß des Baseler Rahmenwerks – d. h. als eine institutsspezifische, adäquate Ausgestaltung eines belastbaren internen Risikomanagements – zu erhalten. Die Aufsicht sollte Strömungen auch in den eigenen Reihen konsequent entgegentreten, die gleichsam eine „Säule Ia“ anstreben, indem die Vorgaben der MaRisk immer weiter standardisiert werden. Der ICAAP verkäme dann nämlich zunehmend zu einem redundanten Abziehbild der ersten Säule, während das interne Risikomanagement vernachlässigt würde. Soweit sich allerdings herausstellt, dass ein Institut unzureichende Risikomanagementinstrumente einsetzt, bleibt es der Aufsicht vorbehalten, zu den entsprechenden Instrumenten Verbesserungen einzufordern bzw. Mindeststandards vorzugeben (so auch unser Verständnis der Zielrichtung der Range of Practice).

Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass im Zuge des Reporting zum ICAAP keine weitere Regelsetzung durch die Hintertür eingeführt wird, indem Meldeformate an Voraussetzungen geknüpft sind, die über die MaRisk hinausgehen. Vielmehr sollten Banken, welche die MaRisk erfüllen, auch die Meldeformate nutzen können, ohne dass allein aus den Meldeformaten von der Aufsicht erwartete Anforderungen herrühren. Dies könnte z. B. bei Bogen 3 der Fall sein, in dem Angaben zu den Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch gefordert werden, die aber nicht bei allen Instituten wesentlich sind.

Offen ist aus unserer Sicht, wie die ausführlichen Darstellungen seitens der Institute strukturiert ausgewertet werden sollen. Aus unserer Sicht droht ein erheblicher Aufwand für die Banken, der mangels Möglichkeiten zur effizienten Auswertung seitens der Aufsicht zu keinem wesentlichen Nutzen führen dürfte. Durch die zahlreichen offenen Fragestellungen

können die Funktionalität der Systeme und die Validität der Annahmen unseres Erachtens kaum beurteilt werden. Die Weitergabe institutsspezifischer Steuerungsansätze im Rahmen standardisierter Meldebögen ist aus unserer Sicht sehr fraglich. Unserem Verständnis nach sollte sich das Meldewesen mithin auf zielgerichtete, geschlossene Fragen beschränken, mit denen die Aufsicht strukturiert Erkenntnisse zu aktuellen Fragestellungen generieren kann.

Widersprüchliche Ausführungen finden sich anscheinend noch zum Anwendungskreis. Während im Hauptdokument (S. 53, Abschnitt 5.1) eine Meldung auf Einzelebene zwingend vorgesehen ist, sofern das Institut nicht über einen Waiver verfügt, findet sich auf dem Deckblatt von Anlage 23 ein gegenteiliger Hinweis. Wir sprechen uns für eine Meldung auf Gruppenebene aus.

Kritisch würden wir darüber hinaus eine Anforderung sehen, allein zu Meldezwecken auf den bankaufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis abzustellen. Nach den MaRisk sind die Institute angehalten, die Wesentlichkeit ihrer nachgeordneten Unternehmen zu beurteilen und auf dieser Basis über die Einbeziehung in das Risikomanagement zu entscheiden. Die Wesentlichkeit sollte auch im Meldewesen das entscheidende Kriterium sein. Unseres Erachtens wird die Auswahl nach dem Wesentlichkeitskriterium besser durch die Zugrundelegung des handelsrechtlichen Konsolidierungskreises unterstützt. Zudem würde eine Anforderung, die allein auf den bankaufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis abstellt, in Fällen, in denen die handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Daten in unterschiedlichen Systemhaushalten ermittelt werden, zu einem immensen Umstellungsaufwand führen. Ferner würde durch den Bezug auf den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis das Gesamtkonstrukt einer Unternehmensgruppe in der Regel nicht erfasst werden. Dies ist aber gerade im internen Risikomanagement von besonderer Bedeutung. Daher sprechen wir uns dafür aus, dass die Institute die Grundlage zur Auswahl der einzubeziehenden Risikoeinheiten selbst definieren können.

Der Meldeturnus sollte sich für alle Institute auf eine Meldung pro Quartal für quantitative Angaben beschränken. Hinsichtlich qualitativer Aspekte bietet sich dagegen eine jährliche Meldung für alle Institute unabhängig von ihrer Größe an, die angesichts begrenzter Ressourcen in Aufsicht und Instituten für eine strukturierte Überprüfung der Systeme zum ICAAP der deutschen Banken ausreichen sollte. Treten unterjährig bedeutende Änderungen im Risikomanagementverfahren auf, könnte man diesen im Rahmen einer Art Ad-hoc-Meldepflicht zum nächsten Quartal in Kombination mit dem quantitativen Reporting begegnen.

Bezüglich der Meldefrist stellt sich die Frage nach der Konsistenz von quantitativen und qualitativen Angaben. Teilweise werden von den Häusern zum Jahres- bzw. Quartalsultimo zunächst gute Schätzungen zu Kenngrößen des ICAAP aufgestellt, die für eine Orientierung

ausreichen. Genaue Zahlen stehen aber erst im Laufe der Folgemonate bereit und dienen dann der Überprüfung. Zudem fallen die Gremienbeschlüsse für wesentliche Änderungen, z. B. zur Anpassung der Risikostrategie, zeitlich nachgelagert zur quantitativen Analyse der Risikotragfähigkeit per Ultimo. Um eine zeitnahe Meldung an die Aufsicht gewährleisten zu können, sollte daher eine Befüllung der Meldebögen mit vorläufigen Daten erlaubt sein. Als Meldefrist bietet sich aus unserer Sicht daher ein Quartal nach Stichtag an.

## **2. Besondere Anmerkungen**

Wir können an dieser Stelle nicht der in dem Fachgremium zu leistenden Arbeit abschließend voraussehen. Insofern konzentrieren wir uns hier lediglich auf einige wichtige Punkte, ohne den Anspruch zu erheben, jeden einzelnen Meldeinhalt ausreichend diskutiert zu haben.

### Bogen 2 – Risikodeckungspotenziale im Risikotragfähigkeitskonzept

Modul D stellt an verschiedenen Stellen anstatt auf die Begrifflichkeiten der MaRisk auf Szenarien (Basisszenario, konservativstes Szenario) ab. Zwar kann die Analyse der Risikotragfähigkeit auf Basis von Szenarien erfolgen. In vielen Häusern wird das angesichts des im Rahmen der Methodenfreiheit verwendeten N-Modells aber nicht der Fall sein. Die Befüllung nach Szenarien ist in diesem Fall nicht sinnvoll.

Zudem ist fraglich, inwiefern ein Basisszenario – oft Bezeichnung für eine von der Bank erwartete Entwicklung – als Basis für die Feststellung der Risikotragfähigkeit herangezogen werden könnte, wenn diese auch bei Eintritt nachteiliger Umweltzustände gegeben sein muss. Nach der letzten Novelle der MaRisk in 2010 obliegt es den Instituten, auch inverse Stresstests durchzuführen, in denen die Risikotragfähigkeit des Instituts per Definition nicht gegeben ist. Das konservativste Szenario wird mithin einem inversen Stresstest entstammen. Die Darlegung der Risikotragfähigkeit ist hier nicht sinnvoll.

Generell ist die gemeinsame Auffassung im Fachgremium MaRisk bislang diejenige gewesen, dass Stresstests nicht zwingend in eine Unterlegung mit Risikodeckungspotenzial münden müssen. Diese Sichtweise kommt auch im Erläuterungstext der Aufsichtsbehörden zum AT 4.3.3 Tz. 5 zum Ausdruck. Bei der aktuellen Ausgestaltung der Meldebögen liegt es jedoch nahe, dass von den Aufsichtsbehörden künftig genau das noch öfter gefordert wird. Auch dies könnte als ein Beispiel für eine Regelsetzung „durch die Hintertür“ verstanden werden.

Die Aufstellung zum Risikodeckungspotenzial sieht die Berücksichtigung stiller Lasten vor. Bisher hat die Bankenaufsicht jedoch signalisiert, dass stille Lasten im Going Concern-Ansatz nur unter bestimmten Bedingungen vom Risikodeckungspotenzial abzuziehen sind. Diese

Fragestellung halten wir für ein weiteres Beispiel dafür, dass eine Klarstellung im Rahmen der aufsichtlichen Standpunkte zu den Risikotragfähigkeitskonzepten erfolgen sollte, bevor man die Meldung des Sachverhaltes diskutieren kann.

### Bogen 3 Risikoprofil – Risiken des Gesamtinstituts/der Gruppe

Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch stellen nicht für alle Institute ein wesentliches Risiko dar. Die geforderten Angaben (Tabellenzeilen) sollten daher flexibler ausgestaltet werden. Vielfach werden die Risikoarten – basierend auf dem spezifischen Geschäftsmodell – anders definiert und zugeschnitten als im Entwurf niedergelegt. Viele Banken verwenden z. B. eine Aufgliederung nach GuV-Positionen. Die zwei aufgeführten Tabellen zum Risikoprofil und zur Risikoquantifizierung sind demgegenüber widersprüchlich bzw. schränken die in den MaRisk verankerte Methodenfreiheit ein, da sie auf der einen Seite die Risiken laut MaRisk auflisten und auf der anderen Seite keine eigene Definition von Risikoarten zulassen (wie z. B. beim Risikodeckungspotenzial im Bogen 2). Um eine sinnvolle und gleichzeitig effiziente Darstellung zu ermöglichen, sollte die institutseigene Nomenklatur verwendet werden. Auch fände sich ansonsten an dieser Stelle ein weiteres Beispiel von Regelsetzung „durch die Hintertür“.

Die Meldung zu Risiken, die nicht in der Risikotragfähigkeit berücksichtigt werden, sollte auf wesentliche Risiken beschränkt werden (siehe AT 4.1 Tz 4 MaRisk).

Gemäß Fußnote 3 auf Bogen 3 können im Bericht Limite für die konservativsten Szenarien erfasst werden. Aufgrund der fehlenden Begriffsbestimmung kann hier von Extrem- bzw. Stressszenarien ausgegangen werden. Auch wenn es sich dem Wortlaut nach um eine optionale Angabe handelt, sehen wir eine über die MaRisk-Vorgaben hinausgehende Verankerung der Stressszenarien in der Risikotragfähigkeit mit Sorge. Aus dieser Angabe darf sich nicht folgern lassen, dass es eine Pflicht zur Limitsetzung auf der Basis von Stressszenarien geben muss.

### Bogen 4 – Risikoquantifizierung und Validierung

Unter Abschnitt 4.2 werden die Fragen „Wie werden Risikokonzentrationen auf Einzel- und auf Gesamtinstitutsebene identifiziert?“ und „Welche Verfahren und Methoden setzen Sie zur Quantifizierung der Risikokonzentrationen ein?“ gestellt. Diese deuten auf eine separate Quantifizierung von Risikokonzentrationen hin. Risikokonzentrationen sind jedoch laut MaRisk und dem dazugehörigem Anschreiben keine eigene Risikoart. Vielmehr sieht der Wortlaut der MaRisk nur eine Berücksichtigung von Risikokonzentrationen in der Risikotragfähigkeit vor. Daher bedeutet diese Fragestellung eine erhebliche Abweichung von den bestehenden Anforderungen über das Meldewesen. Unseres Erachtens sind bezüglich Risikokonzentrationen nur qualitative Fragen möglich.

Die Aufnahme von drei Fragen zu Stresstests im Abschnitt 4.4 führt zu einer fest vorgegebenen Verankerung der Stresstestergebnisse im laufenden Steuerungskreis der Risikotragfähigkeit. Dies wird bisher in dieser konkreten Form nicht verlangt, da der Wortlaut der MaRisk nur eine Berücksichtigung von Stresstestergebnissen bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit vorsieht. Gleichzeitig erfolgt eine Verschärfung durch die Fragestellung „Welche Szenarien sind gemäß Ihrer eigenen Vorgaben mit Risikodeckungspotenzial zu unterlegen?“. Eine Hinterlegung der Stressszenarien mit Risikodeckungspotenzial wird aufsichtlich bisher jedoch nicht gefordert. Die in der Praxis häufig vorzufindende Gegenüberstellung von Stressszenarien und Risikodeckungspotenzials dient lediglich der Beurteilung des Schweregrads der Szenarien. So werden z. B. RDM-Bestandteile in Stressszenarien oft nicht separat modelliert, sondern die Abzugspositionen werden soweit vorgesehen der Gesamtheit des Risikodeckungspotentials gegenübergestellt. Eine detaillierte Aufgliederung der RDM-Bestandteile halten wir daher im konservativen Szenario nicht für sinnvoll. So besteht auch hier die Gefahr der Regelsetzung „durch die Hintertür“.

Es ist nicht möglich, sämtliche Verfahren für jede wesentliche Risikoart inklusive der wesentlichen Annahmen bzw. Stressszenarien, die in den Geschäftsleiter-Bericht Eingang finden, in einer Excel-Zelle darzustellen. Hier müsste man Kategorien erarbeiten, nach denen einzelne Verfahren zusammengefasst dargestellt werden sollten.

#### Bogen 5 Umfang RTF – Anwendungsbereich/Umfang des Risikotragfähigkeitskonzepts

Generell können wir nachvollziehen, dass die Bankenaufsicht einen Überblick erhalten möchte, welche Einheiten (hier wohl eher welche „Risiken“) in die Risikotragfähigkeitsberechnung eingeflossen sind und welche außen vor geblieben sind.

Die geforderte Auflistung aller Einheiten mit den erforderlichen Angaben erfüllt dieses Informationsbedürfnis definitiv nicht. Zudem wäre es bei äußerst fragwürdigem Nutzen sehr aufwändig und wird daher von uns sehr kritisch gesehen. In einigen Instituten müssten hier deutlich über 1000 Einheiten aufgeführt werden.

Demgegenüber stellt die interne Steuerung oft nicht auf die Ebene einzelner Rechtspersonen, sondern vielmehr auf ökonomisch relevante Einheiten ab. Fraglich ist daher auch hier der Nutzen der Aufstellung mit Hinblick auf den ICAAP, zumal der Aufsicht die Informationen teilweise bereits über die SolvV-Meldung vorliegen („QZU“: Land, Kernkapitalquote, Eigenmittelüberschuss). Neben der SolvV-Meldung wird dem Thema „unter Risikogesichtspunkten bedeutende Einheiten“ im Rahmen der Offenlegung nach Säule III ebenfalls angemessen Beachtung geschenkt.

Berichtsabschnitt „Steuerungsmaßnahmen“: Diverse Angaben in diesem Berichtsabschnitt implizieren zudem eine zentrale Konzernsteuerungsphilosophie. Vor dem Hintergrund dezentral geregelter Verantwortung in vorgegebenen Limitrahmen (Tochterunternehmen haben „Spielraum“ innerhalb gesetzter Limite) ist es nicht vorgesehen, für einen solchen Konzern entsprechende Detailangaben zu machen.

Grundsätzlich sollte daher geprüft werden, welchen Zusatznutzen die unterjährige Befüllung eines solchen Bogens überhaupt haben kann. Es gilt dann kritisch zu hinterfragen, welche Einheiten aufzuführen sind und welche Angaben tatsächlich erforderlich sind. Hier erachten wir insbesondere die Bilanzsumme nach verschiedenen lokalen GAAP und die Kernkapitalquote als wenig aussagekräftige Größen.

#### Bogen 6 – Ableitung von Steuerungsmaßnahmen und zukünftige Risikotragfähigkeit

Die Darlegung und Diskussion von Änderungen der Risikostrategie und Maßnahmen zur zukünftigen Risikotragfähigkeit im Rahmen eines standardisierten quasi „Säule I“-Meldebogens halten wir für den Sachverhalt nicht angemessen. Dies widerspricht fundamental unserem Verständnis eines auf einen Dialog zwischen Aufsicht und Institut basierenden SREP. Wir fürchten, dass die Weitergabe solch komplexer und weitreichender Informationen auf einem Stück Papier eher ein Anlass für Missverständnisse sein wird als zu einem besseren Verständnis der Geschäftsfähigkeit von Kreditinstituten führen wird.

Darüber hinaus sollte die Aufsicht sich über die Reaktionszyklen zwischen Messung und Steuerung im Klaren sein. Unter normalen Rahmenbedingungen können relevante Steuerungsimpulse nicht monatlich aus solch einer Meldung herausgelesen werden. Wir schlagen daher vor, diesen Themenkomplex in das geplante ICAAP-Reporting nicht mit aufzunehmen, sondern vielmehr auf Basis der Erkenntnisse aus dem Reporting zu diesem Thema in einen Dialog mit den Instituten zu treten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss

Bundesverband deutscher Banken e.V.



Dirk Jäger



Michaela Zattler